

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel¹ die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten und mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikationen).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

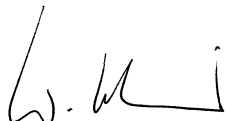
Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst.

Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben.

Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 15. März 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid
Rektor

¹ Ausnahmsweise überträgt die HSLU SA das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der /die Studierende/r Rechtsinhaber.

Heirat unter Zwang?

Beratung von potentiell Betroffenen einer Zwangsheirat

**Ylfete Fanaj
Spannortstrasse 5
6003 Luzern
y.fanaj@gmail.com**

August 2009

**Bachelorarbeit
Sozialarbeit
BB/TZ 2005-2009**

Ylfete Fanaj

**Heirat unter Zwang?
Beratung von potentiell Betroffenen einer Zwangsheirat**

Diese Bachelorarbeit wurde eingereicht im August 2009 in 4 Exemplaren zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelorarbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelorarbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelorarbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2009

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Die vorliegende Bachelorarbeit wurde als Literaturarbeit verfasst und geht den Fragen nach, welches die Hintergründe von Zwangsheiraten in der Schweiz sind und wie Sozialarbeitende potentiell Betroffene erkennen und professionell beraten können.

Zwangsheirat ist ein komplexes soziales Phänomen, welches in verschiedenen MigrantInnengruppen vorkommt. Davon sind Frauen und Männer betroffen, die miteinander entweder in der Schweiz oder transnational in einem anderen Land verheiratet werden. Ein zentraler Ursachenfaktor neben der traditionalistisch und patriarchal geprägten Lebensführung ist auch die sozioökonomische Lage der MigrantInnen in der Schweiz, da sie einen wichtigen Einfluss auf den Integrationsprozess hat. Über das genaue Ausmass von Zwangsverheiraten in der Schweiz existieren bislang hauptsächlich Schätzungen. Die Schwere dieses sozialen Problems ist inzwischen auch politisch anerkannt und der Bundesrat ist aktuell damit beschäftigt, die Anpassung der Gesetzgebung zu prüfen.

Das Phänomen der Zwangsheirat stellt für Sozialarbeitende eine grosse Herausforderung dar. Aus diesem Grund werden in der vorliegenden Arbeit Hinweise, die auf eine potentielle Zwangsheirat hindeuten, zusammengestellt. Dabei zeigt sich, dass die Bereiche Schule und Arbeit zentrale Orte sind, die dieses Thema auffangen können. Bei der Beratungstätigkeit mit potentiell Betroffenen geht es in erster Linie darum, das Selbstbewusstsein und den Mut der Betroffenen zu stärken. Dabei stellen sich unter anderem Fragen nach der Gefährdung, nach der Sicherheit der Involvierten und nach der Ressourcenerschliessung. Anhand eines Problemlösungsprozesses wird darum exemplarisch ein Handlungsleitfaden erarbeitet.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Teil I: Hintergründe über eine Partnerwahl zwischen Arrangement und Zwang	
1 Definition des Phänomens Zwangsheirat.....	7
1.1 Zwangsheirat – eine Menschenrechtsverletzung	7
1.2 Definition von Zwangsheirat	8
1.3 Arrangierte Heirat ≠ Zwangsheirat?	9
1.3.1 Definition von „arrangierte Heirat“	9
1.3.2 Grauzone arrangierte Heirat	10
1.3.3 Perspektive der Betroffenen.....	11
2 Ausmass des Phänomens Zwangsheirat	12
2.1 Datenlage in der Schweiz.....	12
2.2 Von Zwangsheirat bedrohte Personen und Gruppen.....	13
2.2.1 Religionszugehörigkeit.....	14
2.2.2 Frauen und Männer sind betroffen.....	15
3 Formen von Zwangsheirat.....	16
3.1 Formen in der Schweiz.....	16
3.2 Transnationale Heirat	16
3.2.1 Ferienverheiratung und Heiratsverschleppung.....	17
3.2.2 Importbraut/-bräutigam	18
3.3 Heirat innerhalb der Gemeinschaft	18
3.4 Standesamtliche und traditionell-religiöse Heirat	19
4 Beweggründe für eine Zwangsheirat	20
4.1 Patriarchalisch-traditionalistische Familienstrukturen	20
4.1.1 Das Ehrkonzept	20
4.1.2 Unehrenhaftes Verhalten im Immigrationsland	21
4.2 Immigration und Aufenthalt.....	21
4.3 Sozioökonomische Lage der MigrantInnen.....	22
5 Rechtliche Situation in der Schweiz	24
5.1 Parlamentarische Vorstösse.....	24
5.2 Gesetzliche Entwicklungen.....	25
5.3 Diskussion um einen Straftatbestand	26

Teil II: Handlungsleitfaden für Sozialarbeitende

6	Zwangsheirat im Kontext der Sozialen Arbeit	27
6.1	Soziales Problem nach Staub-Bernasconi	27
6.2	Zwangsheirat als soziales Problem	28
6.3	Die Rolle der Sozialen Arbeit	29
6.4	Erkennen einer Zwangsheirat	30
6.4.1	Hinweise in/aus der Schule	30
6.4.2	Hinweise bei der Arbeit (Lehrstelle)	31
6.4.3	Hinweise in/aus der Familie	32
6.4.4	Hinweise Gesundheit	32
6.5	Ansprechen von Zwangsheirat	32
7	Beratungsansätze	34
7.1	Beratung und professionelles Handeln	34
7.2	Formen der Beratung	35
7.2.1	Persönliche Beratung	35
7.2.2	Online- und Telefon-Beratung	36
7.3	Problemlösungsprozess nach dem Luzerner Modell	37
7.3.1	Problemorientierung – Erfassen der Ausgangslage	38
7.3.2	Lösungsorientierung – Klären der Ausgangslage	41
7.3.3	Handlungsorientierung – Planung des Problemlösungsprozesses	43
7.3.4	Prozessorientierung - Steuerung des Interventionsprozesses	44
7.4	Ziele der Beratung	44
7.5	Beratungsmethoden	45
8	Herausforderungen/Besonderheiten	47
8.1	Loyalitätskonflikte	47
8.2	Kompromissbereitschaft der Eltern	48
8.3	Sicherheit für Betroffene und UnterstützerInnen	48
8.4	Sensibilität und interkulturelle Kompetenz	49
8.5	Stolpersteine in der Beratung	50
8.6	Machbarkeit	51
9	Schlussfolgerungen	52
9.1	Fazit zu den Hintergründen	52
9.2	Fazit für die Soziale Arbeit	53
9.2.1	Wichtige Erkenntnisse	53
9.2.2	Ausblick	54
	Literaturverzeichnis	57

Einleitung

Ausgangslage

Die freie PartnerInnenwahl ist eines der zentralsten Persönlichkeitsrechte, die jedem Menschen zustehen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Kultur und Religion. Dieses Menschenrecht können jedoch nicht alle EinwohnerInnen in der Schweiz wahrnehmen, auch wenn es durch zahlreiche nationale sowie internationale Gesetzgebungen garantiert wird. Wenn Eltern, Verwandte oder Bekannte den/die zukünftige PartnerIn wählen und die Heirat gegen den Willen des Betroffenen durchsetzen, spricht man von einer Zwangsheirat.

In einigen europäischen Einwanderungsländern geriet die Thematik der Zwangsheirat anfangs dieses Jahrhunderts in den Fokus der öffentlichen Debatten. Diese Länder haben inzwischen verschiedene Projekte lanciert, die sich mit der Aufklärung und Prävention der Zwangsheirat befassen. In der Schweiz begann dieser Prozess erst Jahre danach und mündete in eine anhaltende politische Debatte. So befassen sich das nationale Parlament und der Schweizerische Bundesrat seit 2004 mit möglichen gesetzlichen Massnahmen. Auch wenn es verschiedene Medienberichte und Veranstaltungen gab, hat die öffentliche Debatte hierzulande doch längst nicht solche Dimensionen erreicht wie zum Beispiel in unserem Nachbarland Deutschland. Dort haben sich mehrere betroffene oder gegen Zwangsheirat kämpfende Frauen mit Autobiografien und Aufklärungsschriften zu Wort gemeldet und sich seither als ‚opinion formers‘ stark gegen Zwangsheirat engagiert.

In der Schweiz wurde das Phänomen noch wenig erforscht. Es existieren bislang einzelne, statistisch nicht repräsentative Untersuchungen über Ausmass und Ursachen, die für diese Arbeit auch verwendet wurden. Das Bundesamt für Migration hat im April 2009 im Rahmen seines Informationsauftrages gemäss Art. 56 AuG zwei Projekte ausgeschrieben, die sich auf die Sensibilisierung der Migrationsbevölkerung und auf die Information von Berufsleuten zum Thema Zwangsheirat beziehen. Sozialarbeitende sind also mit dieser Thematik hinlänglich konfrontiert, indem sie in ihrem vielfältigen Tätigkeitsfeld mit potentiell Betroffenen in Kontakt kommen können.

Motivation

Ich beschäftige mich seit Jahren sowohl in meiner politischen wie auch in meiner ehrenamtlichen Arbeit mit der Thematik der Zwangsheirat. Im Jahre 2005 wurde ich Mitglied der Diskussionsgruppe >zwangsheirat.ch<, die diese Thematik bereits seit einiger Zeit mit verschiedenen, multikulturell zusammengesetzten Vereinen diskutiert hatte. Ausserdem beobachtete ich in meiner kosovarischen Herkunftsgemeinschaft, dass dieses Thema vor allem die zweite Generation, die Secondos und Secondas, beschäftigte. So organisierte und leitete ich im Juni 2006 ein multikulturelles Team des Vereins Politforum Zentralschweiz, das die öffentliche Veranstaltung „Zwangsheirat – eine versteckte Realität“ im Kultur- und Kongresszentrum Luzern als Premiere in der Schweiz durchführte. Im Jahr 2008 wurde ich ehrenamtliches Mitglied des Kernteams des Programms >zwangsheirat.ch – ein Programm verankert Menschenrechte<, das in der Deutschschweiz Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit zu dieser Problematik leistet. So habe ich sowohl an Inhalten der Webseite mitgearbeitet wie auch an Stellungnahmen, Berichterstattungen und Projekten.

Die Webseite www.zwangsheirat.ch ist eine Informationsplattform, über die sich Betroffene, Fachpersonen und Medienpersonen informieren und melden. Letzteres hat dazu geführt, dass ich mit meinem sozialarbeiterischen Hintergrund begonnen habe, auch Beratungen per Telefon und per Email durchzuführen. Neben Betroffenen haben sich unter anderem auch Sozialarbeitende gemeldet, die Unterstützung bei der Beratung brauchten. Dies hat mich veranlasst, die Bachelorarbeit dem vorliegenden Thema zu widmen und mich spezifisch mit möglichen Beratungsansätzen zu befassen.

Fragestellungen

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit möchte ich zwei hauptsächliche Fragestellungen ergründen:

- Welches sind die Hintergründe der Zwangsheirat in der Schweiz?
- Wie können Sozialarbeitende vorgehen, wenn sie von einer drohenden Zwangsheirat erfahren?

Zielsetzungen

Die AdressatInnen dieser Arbeit sind Sozialarbeitende in verschiedenen Tätigkeitsfeldern, die mit potentiell von Zwangsheirat Betroffenen in Kontakt kommen können. Mit der ersten Fragestellung soll erreicht werden, dass sich Sozialarbeitende Beschreibungs-, Bewertungs- und Erklärungswissen zur Thematik Zwangsheirat aneignen können, um die Hintergründe besser zu verstehen. Die zweite Fragestellung generiert Handlungswissen und soll Sozialarbeitende befähigen, in der Beratungsarbeit potentiell Betroffene adäquat und kompetent zu beraten.

Aufbau und Struktur der Arbeit

Die Bachelorarbeit ist in zwei Teile strukturiert: Der **erste Teil** beleuchtet die Hintergründe und das Ausmass der Zwangsheirat, während der **zweite Teil** sich mit dem Kontext der Sozialen Arbeit beschäftigt und Ansätze für die Beratungsarbeit herausarbeitet.

Konkret haben sich folgende Kapitel ergeben: Das **erste Kapitel** beginnt mit der Definition der Zwangsheirat, erklärt den Zusammenhang mit der arrangierten Heirat und gibt eine definitorische Ausgangslage für die vorliegende Arbeit. Das **zweite Kapitel** beleuchtet das Ausmass des Phänomens Zwangsheirat und beschreibt, wer in der Schweiz davon betroffen ist. Im **dritten Kapitel** werden die verschiedenen Erscheinungsformen einer Zwangsverheiratung ergründet. Das nachfolgende **vierte Kapitel** betrachtet die Ursachen und Motive der Zwangsheirat und verknüpft diese mit dem Migrationskontext der Schweiz. Die Darlegung der gesetzlichen Entwicklungen und der laufenden parlamentarischen Diskussionen im **fünften Kapitel** runden den ersten Teil der Arbeit ab.

Der zweite Teil der Arbeit beginnt mit dem **sechsten Kapitel**, welches die Zwangsheirat in den Kontext der Sozialen Arbeit einbettet, sie als soziales Problem nach Staub-Bernasconi definiert und darin die Rolle der Sozialen Arbeit wiedergibt. Des Weiteren werden Hinweise in den Bereichen Schule, Arbeit, Gesundheit und Familie identifiziert und genannt, anhand derer eine Zwangsheirat erkennbar werden kann. Das **siebte Kapitel** beinhaltet den Hauptteil dieser Arbeit. Zu Beginn wird erklärt, was Beratung und professionelles Handeln ausmacht und welche Formen der Beratung sich für Betroffene von Zwangsheirat eignen. Daraufhin wird auf den Problemlösungsprozess nach dem Luzerner Modell eingegangen und es wird Schritt für Schritt erklärt, welche Fragen sich bei jedem Prozess stellen und was dabei berücksichtigt werden muss. Diese Ausführungen münden in die Nennung der Ziele und Bera-

tungsmethoden. Das vorletzte **achte Kapitel** geht auf die Herausforderungen und Besonderheiten der Beratung mit Betroffenen ein und zeigt, worauf Sozialarbeitende besonders achten müssen. Das **neunte Kapitel** zieht zuerst das Fazit zu den Hintergründen aus dem ersten Teil der Arbeit. Die Schlussfolgerungen aus dem Blickwinkel der Profession und ein Ausblick runden diese vorliegende Bachelorarbeit ab.

Deklaration

Der Hauptteil meiner Bachelorarbeit im zweiten Teil befasst sich mit der Beratungsarbeit von Betroffenen, wofür zuerst die Hintergründe im ersten Teil der Arbeit beleuchtet werden müssen. Freundlicherweise hat mir Marlène Schenk, ehemalige Koordinatorin und Kollegin im Programm >zwangsheirat.ch – ein Programm verankert Menschenrechte< und Verfasserin der Lizentiatsarbeit „Partnerwahl zwischen Selbst- und Fremdbestimmung – Eine qualitative Untersuchung über (potentiell) von Zwangsheirat Betroffene der zweiten Generation in der Deutschschweiz“ (2009) ihre unveröffentlichte Lizentiatsarbeit zur Verfügung gestellt. Dafür möchte ich mich bei ihr bedanken. Diese Lizentiatsarbeit diente mir als Grundlage für den ersten Teil, wobei die Inhalte selbstverständlich selbständig erarbeitet wurden.

Schreibweise

In der vorliegenden Arbeit wurde versucht, die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten. Zuweilen wird zwecks besseren Leseflusses ausschliesslich die weibliche Form gewählt, da auch die grosse Mehrheit der von Zwangsheirat betroffenen Personen Frauen sind. In dieser Form sind betroffene Männer aber nicht ausgeschlossen.

Teil I: Hintergründe über eine Partnerwahl zwischen Arrangement und Zwang

In diesem Teil geht es um die Beschreibung und Definition des Phänomens Zwangsheirat und um seine Hintergründe.

1 Definition des Phänomens Zwangsheirat

Im Laufe des 20. Jahrhunderts wurden im abendländischen Raum die vormals religiösen und herkunftsspezifischen Merkmale der Entscheidung für einen Partner immer mehr abgelöst durch eine Partnerwahl, die vor allem durch individuelle Entscheidungen geprägt ist. Andreas Timm (2004, S. 13), der den Einfluss der Bildung auf die Partnerwahl und Heirat untersucht hat, nennt dazu als Selektionskriterien „die Liebe und andere Emotionen der Zuneigung“, die nun ausschlaggebend seien, kurz: die Liebesheirat.

Die Schweiz hat den höchsten Ausländeranteil in Europa, 21.5% der ständigen Wohnbevölkerung sind Ausländerinnen und Ausländer (BFM, 2009, online). Im Zuge der Einwanderung leben in der Schweiz Gemeinschaften mit unterschiedlichen Vorstellungen über Geschlechterrollen, Heiratsalter, die Partnerwahl und die Eheführung sowie über die Lebensweise generell, wobei sich diese Vorstellungen mit der Zeit auch verändern und denjenigen der Mehrheitsgesellschaft (Schweizerinnen und Schweizer) anpassen können. An sich ist gegen andere und neue Lebensweisen nichts einzuwenden, solange dabei Verfassung und Gesetzgebung der Schweiz eingehalten werden. Lebensweisen aber, die dem Individuum die Grundrechte nicht in der Masse gewähren, wie sie ihm gemäss Verfassung und gesellschaftlichen Vorstellungen in der Schweiz zustehen, stellen für Staat und Gesellschaft eine Herausforderung dar. Arrangierte Heiraten, die im Verdacht stehen, unter Zwang zustande gekommen zu sein, sind Graubereiche, mit denen sich der Gesetzgeber aufgrund seines Auftrags Menschen aktiv gegen die Verletzung ihrer Rechte zu schützen, auseinander zu setzen hat.

1.1 Zwangsheirat – eine Menschenrechtsverletzung

Eine Zwangsheirat beschneidet die Autonomie von mindestens einem/r der künftigen EhepartnerIn und verletzt das fundamentale, in Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Men-

schenrechte garantierte Recht, den/die künftige/n Ehegatten bzw. Ehegattin frei zu wählen. Ausserdem werden mit einer erzwungenen Heirat andere internationale Abkommen verletzt wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 23, Abs. 3), der in der Schweiz seit dem 18. September 1992 in Kraft ist, oder das Übereinkommen zur Abschaffung aller Formen der Diskriminierung der Frau von 1979 (Art. 16, Abs. 1, lit. b), das in der Schweiz seit dem 26. April 1997 gilt. Weiter werden dadurch die Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 (Art. 12), die 1974 von der Schweiz ratifiziert wurde, sowie die Grundrechte in der Bundesverfassung (Art. 7 ff) tangiert.

Heiner Bielefeldt (2007a, S. 156) merkt an, dass eine Zwangsverheiratung oft weitere Menschenrechtsverletzungen nach sich ziehe, wie das physische und psychische Wohlbefinden der Betroffenen, welches gesundheitliche Schäden hervorrufen könne. Die Verweigerung der Freiheit auf Selbstbestimmung hat auch Konsequenzen für das Selbstwertgefühl der Betroffenen und auf ihre zukünftige Familiensituation. Dabei darf nicht vergessen werden, dass durch eine Zwangsheirat auch der Bildungsweg, nämlich die Möglichkeit eine Ausbildung zu absolvieren, beschnitten werden kann.

1.2 Definition von Zwangsheirat

Bei einer Zwangsheirat findet die Verehelichung gegen den Willen der Braut, des Bräutigams oder beider Betroffenen stattfindet. Das britische Innenministerium beschreibt eine Zwangsheirat als "a marriage conducted without the valid consent of both parties, where duress is a factor" (Home Office Communications Directorate, 2000, S. 5). Auch die Mitglieder des EU-Daphne-Projekts „Aktiv gegen Zwangsheirat“ (Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2009, S. 15) einigten sich auf diese Definition, die den Fokus auf das Phänomen der Härte und damit auch von physischer oder psychischer Gewalt legt. Einige ExpertInnen sehen die Zwangsheirat auch als eine Form von häuslicher Gewalt. Ipek Gedik (2004) bezieht die Sichtweise der Betroffenen in seine Definition mit ein, die lautet:

Eine Zwangsheirat liegt dann vor, wenn die betroffene Person sich zur Heirat gezwungen fühlt und mit ihrer Weigerung kein Gehör findet oder nicht wagt, sich zu widersetzen, weil Eltern, Familie, Verlobte und Schwiegereltern mit unterschiedlichsten Mitteln versuchen, psychischen oder sozialen Druck sowie emotionale Erpressung auf sie auszuüben. (S. 319)

Diese Definition besagt, dass man auch von Zwangsheirat ausgehen kann, wenn die betroffene Person erst nach Jahren von der erzwungenen Heirat spricht.

In der Fachliteratur herrscht über diese Definition von Zwangsheirat in den Grundzügen Einigkeit. Schwieriger und komplizierter ist dagegen das Verhältnis zwischen arrangierter Heirat und Zwangsheirat.

1.3 Arrangierte Heirat ≠ Zwangsheirat?

Die freie Partnerwahl war in Europa und auch in der Schweiz nicht immer eine Selbstverständlichkeit. Das Konzept der Liebesheirat hat sich erst im Verlauf des letzten Jahrhunderts vollständig durchgesetzt, bis dahin waren arrangierte Heiraten in manchen gesellschaftlichen Schichten nicht ungewöhnlich. Im Laufe der Zeit hat sich durch die Individualisierung der Gesellschaft ein enormer Wandel vollzogen. Neue Lebensformen haben sich entwickelt, die von Freiheit und Selbstbestimmung geprägt sind, womit sich die freie Partnerwahl und somit die Liebesheirat etabliert haben. Dabei haben auch politische, rechtliche und wirtschaftliche Entwicklungen eine Rolle gespielt, zum Beispiel durch die zunehmende Emanzipation der Frauen.

1.3.1 Definition von „arrangierte Heirat“

Im Kontext der Zwangsheiraten gilt es vor allem, die arrangierten Heiraten genauer unter die Lupe zu nehmen. Gaby Strassburger (2003) hat das Heiratsverhalten der zweiten MigrantInnengeneration türkischer Herkunft in Deutschland erforscht und führt aus, dass bei der arrangierten Heirat von fünf möglichen Phasen auszugehen ist: 1) die Suche nach einer Partnerin (auf Initiative des Mannes), 2) der Besuch der Familie und gegenseitiges kennen lernen, 3) Heiratsantrag zuhanden der Familie der Frau, 4) Absprachen über die bevorstehenden Zeremonien und schliesslich 5) die Hochzeitsfeier. Wenn die zukünftigen EhepartnerInnen nach jeder Stufe sich positiv äussern, kommt die nächste Stufe zur Anwendung. In jeder Phase ist es theoretisch möglich, die Gespräche abubrechen, wobei es mit jeder Stufe schwieriger wird, auszusteigen. Der Unterschied zu einer Zwangsheirat ergebe sich demnach, wenn ablehnende Zeichen der HeiratskandidatInnen nicht beachtet würden.

Bei einer transnationalen Heirat (ein/e HeiratskandidatIn lebt in der Schweiz, der/die andere im Herkunftsland) ist die Zeit in den Ferien kurz bemessen, weshalb die Brautleute sich

schnell entscheiden müssen. Hier muss genauer hingeschaut werden, ob nicht der Wille der Brautleute ausser Acht gelassen wird. Diese Vorgehensweise des Übergehens verletze die Regeln der arrangierten Heirat. (Strassburger, 2003, S. 213-227)

Die Definition von Edwige Rude-Antoine (2005), Verfasserin der Studie „Forced marriages in Council of Europe member states“ ähnelt der idealtypischen Vorstellung von Strassburger, denn sie definiert arrangierte Heiraten wie folgt: “(...) in the tradition of arranged marriages, the families of the future spouses are understood to play a central role in arranging the marriage, but the choice of whether or not to marry rests with the spouses.” (S. 18). Arrangierte Heiraten werden demnach unter Einwilligung beider EhepartnerInnen geschlossen. Damit wird vorausgesetzt, dass die Zustimmung beider PartnerInnen eingeholt und somit das Selbstbestimmungsrecht von beiden eingehalten wurde.

1.3.2 Grauzone arrangierte Heirat

Im vorherigen Kapitel wird die Abgrenzung von arrangierter Heirat zu Zwangsheirat vom Kriterium der Zustimmung der Betroffenen gemacht. Yunas Samad und John Eade (2002, S. 1) bemerken in ihrer Studie über die Wahrnehmung der Thematik Zwangsheirat von Bengalen und Pakistani in England, dass eine Zwangsheirat häufiger da vorkommt, wo arrangierte Heiraten üblich sind. Die arrangierte Heirat enthält also das Potenzial für eine Zwangsheirat. Darum muss genauer betrachtet werden, wie die Eheanbahnung verlief und ob eine Ablehnung überhaupt möglich war.

Verschiedene Mechanismen spielen bei einer solchen Entscheidung mit. Bei den HeiratskandidatInnen, meist junge Erwachsene, spielen sicher Sozialisation und die Anpassung an die Wertvorstellungen des Elternhauses eine Rolle. Andere Lebensformen als die heterosexuelle Ehe kommen für die Eltern oft nicht in Frage. Die Kinder werden so erzogen, dass ihnen die (arrangierte) Heirat als geeignete Form erscheint und sie dieses Konzept nicht in Frage stellen. Eine junge Frau drückt das in einem Interview wie folgt aus:

Du bist mit dem Gedanken aufgewachsen, und denkst gar nicht, kannst gar nicht die Möglichkeit vor Augen haben, dass du auch vielleicht nicht heiraten könntest, dass du vielleicht was ganz anderes machst oder die Möglichkeit, dass du dir einen Mann vielleicht selber erst einmal aussuchst (...). (Anke Bentzin, 1998, S. 78f)

In diesem Zitat wird deutlich, dass die befragte Frau rückblickend andere Möglichkeiten als die (arrangierte) Heirat nicht erkannt hat und sich andere Alternativen gar nicht vorstellen konnte.

Genau das moniert die Sozialwissenschaftlerin Necla Kelek (2005). Die vermeintliche Wahl, ja oder nein zu sagen, die bei einer arrangierten Heirat bestehe, sei nur eine Scheinwahl, denn es gebe keine realistischen und selbstbestimmten alternativen Handlungsspielräume als irgendeinmal ja zu sagen. So vertritt sie die These, dass eine arrangierte Heirat mit einem selbstbestimmten Lebenskonzept nicht vereinbar sei und somit eine Zwangsheirat darstelle. (S. 93-94)

1.3.3 Perspektive der Betroffenen

In der Definition von Zwangsheirat – und in der ablehnenden Haltung gegenüber dieser – herrscht in der Fachliteratur grösstenteils Klarheit. Die Knacknuss ist dabei die arrangierte Heirat und ihr Verhältnis zu Zwangsheirat. Der Vorwurf an die arrangierte Heirat, sie könnte nicht „echt“ sein, zeigt auf, dass die Grenzlinie zur Zwangsheirat unscharf und fließend ist. Nämlich, wenn unklar ist, ob die Brautleute eine Wahlmöglichkeit hatten, die Heirat abzulehnen.

Die Definitionen von arrangierter Heirat und Zwangsheirat wurden hier wiedergegeben um die Diskussionen über das Thema und die dabei herrschende Unklarheit um die arrangierte Heirat aufzuzeigen. Schlussendlich entscheiden die Betroffenen selber, ob sie nun eine arrangierte Heirat als Zwang empfinden. Die vorliegende Arbeit geht daher vom subjektiven Empfinden der Betroffenen aus, was der Definition von Ipek Gedik (siehe Kapitel 1.2 Definition Zwangsheirat) entspricht. Dies wird auch als Ausgangspunkt für den zweiten Teil der Arbeit genommen, wenn es darum geht, potentiell Betroffene zu beraten.

2 Ausmass des Phänomens Zwangsheirat

Die in dieser Arbeit verwendete Literatur zum Thema Zwangsheirat stammt hauptsächlich aus Deutschland und England, wo das Thema seit Beginn des neuen Jahrhunderts in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung kam. Marlène Schenk legt in ihrer Lizentiatsarbeit mit einer qualitativen Untersuchung über (potentiell) Betroffene der zweiten Generation in der Deutschschweiz „Partnerwahl zwischen Selbst- und Fremdbestimmung“ an der Universität Fribourg eine Übersicht (2009, S. 119) der länderspezifischen Studien in Europa dar. Sie kommt zum Schluss, dass in Deutschland, Österreich, Grossbritannien, Frankreich, Dänemark, Norwegen, der Niederlande und Belgien, die mit der Problematik der Zwangsheirat konfrontiert sind, kein repräsentatives Datenmaterial vorliegt (S. 23). Beratungs- und Kriseneinrichtungen haben in verschiedenen Ländern vereinzelt nicht repräsentative Umfragen durchgeführt, die aufzeigen konnten, dass das Phänomen Zwangsheirat existiert. Genaue Zahlen, wie viele Personen von Zwangsheirat betroffen sind, gibt es (noch) nicht, wobei allgemein von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen wird.

2.1 Datenlage in der Schweiz

In der Schweiz existiert bisher eine nicht repräsentative Studie der Stiftung Surgir aus Lausanne mit dem Titel „La prévalence du mariage forcé en Suisse: Rapport de l'enquête exploratoire“ aus dem Jahr 2006. Sie ermittelt die mögliche Zahl der Betroffenen von Zwangsheirat, indem sie die Anzahl Beratungseinrichtungen in der Schweiz mit der möglichen Zahl, nämlich aus ihrer Sicht 8 Betroffenen pro Institution multipliziert. Sie erklären es wie folgt:

Selon les chiffres de l'Office fédéral de la statistique 2001, la Suisse compte 2138 établissements ayant une action sociale. Avec une moyenne de 8 cas par institution constatés dans le cadre de cette enquête, il y aurait au minimum 17'104 cas en Suisse. (Constance Rivier & Nadège Tissot, 2006, S. 11)

Die Schätzung basiert auf Daten, die mittels qualitativen Interviews mit sechs betroffenen Personen und einer Umfrage von fünfzig Institutionen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Migration, Opferberatung, Wissenschaft und Sozialhilfe aus fünf grossen Kantonen eruiert und hoch gerechnet wurden (S. 3). Die Autorinnen geben an, dass es sich nicht um eine repräsentative Studie handelt. Eine solche Studie, die das Problemausmass nach wissenschaftlichen Methoden erfasst, steht in der Schweiz noch aus.

Trotz dieser noch mageren quantitativen Aussagen sprechen mehrere Indizien und Faktoren für die tatsächliche Existenz der Problematik der Zwangsheirat auch in der Schweiz:

- Die Schweiz ist ein Einwanderungsland. Untersuchungen und eine mehrjährige Kenntnis der Problematik in anderen Einwanderungsländern wie beispielsweise Grossbritannien und Deutschland lassen durch Analogieschluss vermuten, dass auch hier diese Praxis ausgeübt wird.
- Dafür sprechen auch die Anfragen von (potentiell und tatsächlich) Betroffenen und deren Bezugspersonen über die Webseite www.zwangsheirat.ch – ein Programm verankert Menschenrechte, wobei die Verfasserin selbst als freiwillige Mitarbeiterin Anfragen beantwortet hat.
- Meldungen über Betroffene/Bedrohte von Beratungseinrichtungen, wie zum Beispiel dem Verein Mädchenhaus Zürich, die im Jahresbericht 2008 23 Kontakte im Jahr 2007 und 13 Kontakte im Jahr 2008 von mit Zwangsheirat Betroffenen aufführen. (Verein Mädchenhaus, 2009, S. 23)
- Aussagen von (potenziell) Betroffenen in Medienberichten oder -sendungen: Innerhalb von 24 Stunden nach der Ausstrahlung der Sendung temps présent „Nous t'avons choisi un mari!“ (TSR, 2007) meldeten sich beispielsweise vier betroffene junge Frauen gleicher ethnischer Herkunft bei den InitiatorInnen im Forum des Senders TSR.
- Die Erfahrungen und Aussagen von Schlüsselpersonen, die im direkten Kontakt mit hier lebenden MigrantInnen stehen und Kenntnis von solchen Vorfällen erhalten.
- Die beiläufige Erwähnung des Problems bei Gerichtsfällen (Scheidung, häusliche Gewalt, Ausschaffung etc.) und anlässlich von ärztlichen Gesprächen (gynäkologische Behandlung, Schwangerschaft und Geburt).

2.2 Von Zwangsheirat bedrohte Personen und Gruppen

Wie eingangs der Arbeit angeführt, hat die Schweiz einer der höchsten AusländerInnenanteile. Die ausländische Population ist zudem herkunftsmässig sehr heterogen. Entsprechend heterogen ist auch die Herkunft der von Zwangsheirat Betroffenen. Die Stiftung Surgir hat in ihrer Studie die Herkunftsländer der Betroffenen erfasst: Sie kommen aus dem ehemaligen Jugoslawien, aus Sri Lanka, der Türkei, aus verschiedenen schwarzafrikanischen Ländern, aus dem Maghreb (Algerien, Marokko und Tunesien), Irak, Afghanistan, aus dem Mittleren

Osten, Rumänien (Roma), Iran (Kurden), Indien, Pakistan und Litauen (Rivier & Tissot, 2006, S. 13). Wichtig ist der Hinweis, dass Zwangsheirat nur in bestimmten Subgruppen dieser MigrantInnen-Gruppen vorkommt, damit nicht ein Generalverdacht entsteht, der zu Stigmatisierungen führen kann.

In Deutschland stammen die Betroffenen hauptsächlich aus der Türkei (darunter Türkinnen und Kurdinnen), in Grossbritannien kommt die grosse Gruppe der Betroffenen ursprünglich aus Indien, Pakistan und Bangladesch (Schenk, 2009, S. 119). Im Vergleich mit anderen Staaten richtet sich in der Schweiz aufgrund ihrer historischen Einwanderungspraxis der Fokus hauptsächlich auf Personen aus dem Kosovo, Sri Lanka und der Türkei.

2.2.1 Religionszugehörigkeit

Rossalina Latcheva, Julia Edthofer und Melanie Goisau (2007, S. 57) stellen in ihrem Situationsbericht über Zwangsheirat und arrangierte Heirat in Österreich fest, dass in Europa der Zusammenhang zwischen Religion und Heiratspraktiken vor allem bei Musliminnen und Muslime gemacht werde, da sie in den meisten europäischen Ländern die grösste MigrantInnengruppe stellen würden, so auch in der Schweiz, wo sie die stärkste nichtchristliche Religionsgemeinschaft bilden (2008, www.religionenschweiz.ch). Schlagzeilen wie „jede zweite Muslimin in der Schweiz ist zwangsverheiratet“ (Gall, 2006, online) sind dabei nicht dienlich, da sich solche Äusserungen auf Schätzungen und subjektive Wahrnehmung abstützen und jeglicher wissenschaftlichen Basis entbehren.

Schaut man die Herkunft und die Religion der Betroffenen der europäischen Einwanderungsländer an (Schenk, 2009, S. 119), kann der Eindruck geweckt werden, es handle sich tatsächlich um ein vorwiegend muslimisches Problem. Aus der Auflistung der Herkunftsländer der Betroffenen in der Schweiz zeigt sich jedoch, dass Zwangsheirat nicht mit einer bestimmten Religionszugehörigkeit verknüpft werden kann. Es sind Betroffene aus verschiedenen Religionsgemeinschaften zu finden: „hinduistische Tamilinnen und Tamilen, christlich-orthodoxe Assyrerinnen und Aramäer, muslimische oder katholische KosovarInnen, orthodoxe jüdische Personen, sunnitische Türkinnen und alevitische Kurden“, wie die Webseite www.zwangsheirat.ch informiert.

Latcheva et al. (2007) kommen in der Frage um die Verknüpfung mit der Religion zum Schluss, dass Zwangsheirat und Gewalt gegen Frauen allgemein auch mit religiösen Moti-

ven gerechtfertigt werden, aber diese in den jeweiligen Religionsbüchern keine Grundlagen haben, sondern in erster Linie in deren Traditionen zu finden sind. Sie betonen abschliessend, dass jegliche Gewaltform verurteilt werden muss und durch nichts zu entschuldigen ist. (S. 56/178/183)

2.2.2 Frauen und Männer sind betroffen

Auf den ersten Blick scheinen nur Frauen von Zwangsheirat betroffen zu sein, sind es doch auch vor allem betroffene Frauen die sich öffentlich zu diesem Thema geäussert haben. Dazu gehören etwa Fatma Bläser mit „Hennamond“ (1999, Wuppertal); Serap Cileli mit „Wir sind Eure Töchter, nicht Eure Ehre“ (2002, Michelstadt); Seyran Ates mit „Grosse Reise ins Feuer. Die Geschichte einer deutschen Türkin“ (2003, Berlin); Necla Kelek mit „Die fremde Braut. Ein Bericht aus dem Inneren des türkischen Lebens in Deutschland“ (2005, Köln); Inci Y. mit „Erstickt an Euren Lügen. Eine Türkin in Deutschland erzählt“ (2005, München); Ayaan Hirsi Ali mit „Ich klage an. Plädoyer für die Befreiung der islamischen Frau“ (2005, München).

Tatsächlich handelt es sich hauptsächlich um minderjährige Mädchen und junge Frauen, die von Zwangsheirat betroffen sind. Aber auch Jungen bzw. junge Männer können Opfer werden. In Grossbritannien schätzt man die männlichen Betroffenen auf 15% (Rude-Antoine, 2005, S. 24). Thomas Mirbach, Simone Müller und Katrin Triebel (2006, S. 63) erwähnen in ihrer Untersuchung über Zwangsheirat in Hamburg die Betroffenheit auch bei Männern, zu deren Situation und Einstellung aber wenige Informationen vorliegen würden. Einerseits habe das damit zu tun, dass entsprechende Beratungseinrichtungen Frauen als primäre Zielgruppe ansprechen und somit betroffene Männer nicht fassbar seien. Andererseits könne man davon ausgehen, dass Männer generell Mühe bekunden dürften, die Problematik anzusprechen, da dies als Schwäche wahrgenommen werden könnte. Schenk (2009, S. 107) weist darauf hin, dass in weiteren qualitativen wie quantitativen Grundlagenforschungen zur Thematik Zwangsheirat in der Schweiz die Sichtweise von betroffenen Männern und der Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung berücksichtigt werden muss. Die Erwartungshaltung von Eltern, die sich bei ihren Kindern ausschliesslich eine heterogene sexuelle Orientierung vorstellen können, kann bei jungen Männern wie Frauen, die sich eine andere Sexualität wünschen, ebenfalls in eine Zwangsheirat münden.

3 Formen von Zwangsheirat

3.1 Formen in der Schweiz

Eine Zwangsverheiratung kann in unterschiedlicher Art und Weise zustande kommen. Mirbach et al. (2006, S. 27) erwähnen in ihrer Untersuchung über Zwangsheirat in Hamburg folgende mögliche Formen:

- Zwangsheirat innerhalb von Deutschland
- Heirat mit so genannten „Importbräuten“ aus dem Heimatland
- Heirat im Rahmen einer so genannten „Ferienverheiratung“
- Heirat als so genannte „Verheiratung für ein Einwanderungsticket“
- andere Fälle

Diese fünf Formen unterscheiden zwischen betroffenen Frauen und Männern und vermischen die Form mit den Motiven einer Zwangsheirat. „Verheiratung für ein Einwanderungsticket“ stellt einen Beweggrund unter vielen für die Schliessung einer Heirat dar, die „Ferienverheiratung“ und „Importbraut [-bräutigam“, Anm. d. V.] kann man als eine Form subsumieren, denn das Gemeinsame daran ist, dass es sich um eine transnationale Eheschliessung mit einer Person aus dem Herkunftsland handelt, unabhängig davon, ob es sich um eine Frau oder einen Mann handelt (siehe Kapitel 2.2.2).

In Deutschland werden also Motiv und Erscheinungsformen vermischt, wobei in dieser Arbeit eine andere Perspektive auf die möglichen Formen im Kontext mit der Schweiz eingenommen wird. Eine solche Perspektive unterscheidet beispielsweise erstens Fälle, bei denen es sich um eine erzwungene Heirat *innerhalb* der Schweiz handelt von solchen, bei denen die Eheschliessung im Ausland stattfindet (transnational), wobei auch hier ein/e PartnerIn aus der Schweiz, der/die andere aber aus einem Einwanderungs- oder dem Herkunftsland stammen kann. Zweitens kann danach unterschieden werden, *wo* die zivilrechtliche und/oder religiöse bzw. traditionelle Heirat stattfindet.

3.2 Transnationale Heirat

Von transnationaler Eheschliessung spricht man dann, wenn eine Person, die oder der in der Schweiz aufgewachsen ist (unabhängig von ihrem/seinem Aufenthaltsstatus) mit einer Person aus dem ursprünglichen Herkunftsland oder einem anderen Immigrationsland verheiratet

werden soll. Die Suche nach einer/m HeiratspartnerIn gestaltet sich für die EinwanderInnen in der Schweiz als komplex. Während im Herkunftsland Heiratswillige vor Ort ein/e PartnerIn suchen können, liegen im Immigrationsland verschiedene Möglichkeiten vor, um geeignete HeiratskandidatInnen zu finden: aus dem Herkunftsland, aus einem anderen Land oder aus der Schweiz. In der Schweiz ist bekannt, dass kurdische EinwandererInnen sich auch in Deutschland ihr/e PartnerIn aussuchen und Tamilinnen und Tamilen sich auch vermehrt an angelsächsischen Ländern orientieren, wo grosse tamilische Gemeinschaften leben.

3.2.1 Ferienverheiratung und Heiratsverschleppung

Die spezialisierte Beratungseinrichtung für Zwangsheirat in Wien, der Verein Orient-Express berichtet, dass vor den Sommerferien eine Heirat besonders aktuell werden kann, weshalb der Verein jeweils vor den Ferien Workshops in den Schulen anbietet (Latcheva et al, 2007, S. 117). Im Kontext der transnationalen Heiraten spricht man von Ferienverheiratung oder auch Heiratsverschleppung bzw. Urlaubsehen. Dies kann besonders dann der Fall sein, wenn die Eltern von einer heimlichen Liebschaft der Tochter vernehmen. Betroffene können unter dem Vorwand von Ferien, Verwandtenbesuche oder Krankheit eines nahen Angehörigen ins Herkunftsland gelockt werden. Der aufgesetzte Druck zu einer Zwangsverlobung oder gar einer Hochzeit kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen: durch Überredungskünste, Verlockungen und Versprechungen mit materiellen Geschenken bis hin zu massivem Druck. Solche Mittel lassen vielen kaum eine Alternative. Vor allem in Anwesenheit von autoritären Verwandten fällt es den unter Druck gesetzten Jugendlichen schwer, zu erklären, dass man (noch) nicht heiraten möchte, dies insbesondere in einem Kontext, wo Heiraten für ein Mädchen als das Schönste im Leben angepriesen wird. Auch gibt es für solche Betroffenen kaum oder nur wenige Unterstützungsmöglichkeiten von einzelnen Verwandten oder durch staatliche Institutionen im Herkunftsland, die sie oft nicht kennen, weil sie mit den dortigen Lebensverhältnissen nicht genügend vertraut sind.

Ferienverheiratungen können für Betroffene auch damit enden, dass sie gegen ihren Willen im Herkunftsland leben müssen. Das ist besonders für Personen ohne Schweizer Pass problematisch, wenn es darum geht, wieder in die Schweiz zurück zu kehren. Gemäss Art. 61 AuG erlischt die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten, wenn die betreffende Person die Schweiz verlässt, ohne sich abzumelden. In der Verordnung Art. 49, Abs. 1, lit. a und b VZAE wird ausgeführt, dass eine Wiedereinreise in der Schweiz innerhalb von zwei Jahren unter bestimmten Voraussetzungen, die im Art. 30 AuG und im Kom-

mentar von Spescha et al (2008, S. 73) benannt werden, möglich ist. Es handelt sich um eine Kann-Formulierung und es liegt im Ermessen der Behörden, bei einer Heiratsverschleppung diesen Artikel anzuwenden. In der Rechtspraxis ist kein solcher Fall bekannt.

Kehrt die/der Betroffene verlobt oder verheiratet zurück und/oder zieht sie ihre/n Zukünftige/n per Familiennachzug oder zur Vorbereitung der Hochzeit in die Schweiz, so redet man von einer Importbraut bzw. einem Importbräutigam.

3.2.2 Importbraut/-bräutigam

Necla Kelek prägte mit ihrem Buch „Die fremde Braut, ein Bericht aus dem Inneren des türkischen Lebens in Deutschland“ (2005) den Ausdruck „Importbraut“, der in kurzer Zeit Eingang in die politische Debatte fand. So genannte „Importbräute“ sind nach Keleks Buch Frauen, die aus dem Herkunftsland zwecks Verheiratung und Familiengründung geholt werden. Es werden nicht nur Frauen „importiert“, ebenso auch junge Männer, doch findet sich der Begriff des „Importbräutigams“ kaum in diesem Zusammenhang. Mirbach et al. (2006, S. 29) halten fest, dass der Ausdruck „Importbraut“ mit einer negativen Assoziation geknüpft sei, denn es lässt den Schluss zu, dass die Frau passiv importiert wird, der Mann hingegen aktiv einreist. Das Ergebnis ist dasselbe: Die Ehe ist zumindest für die betroffene Person unter Zwang entstanden, auch wenn die Folgen dieser Heirat für nachgezogene Frauen (Importbraut) andere sind als für solche Männer (Importbräutigam). Da es sich im zweiten Teil der Bachelorarbeit um die Beratung von betroffenen, in der Schweiz aufgewachsene Personen geht, wird nicht weiter auf dieses Phänomen und somit die Situation der eingewanderten Person zwecks Ehe eingegangen.

3.3 Heirat innerhalb der Gemeinschaft

Bei der Praxis der arrangierten Heirat ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten, nämlich der eigenen ethnischen, verwandtschaftlichen oder religiösen Gemeinschaft massgebend für die Auswahl der zukünftigen EhepartnerIn, was man aus soziologischer Sicht als eine Form der Endogamie beschreiben kann. Georg Elwert (2001, S. 262 zit. in: Schenk, 2009, S. 73), versteht unter Endogamie eine durch spezielle Regeln festgelegte Heiratsordnung, wonach die Heiratskandidaten/innen der gleichen Gruppe, Religion, Kaste und/oder Sippe angehören sollen bzw. müssen. Eine ausgeprägte Form der Endogamie ist die Verwandtenehe, beispielsweise eine Heirat zwischen Cousin und Cousine. Mit dieser Form der Heirat werden

die patriarchalischen Strukturen weiterhin gefestigt und oftmals geht es auch um Solidarität unter den Geschwistern (Latcheva et al, 2007, S. 64). Diese Form der Heirat ist in der Türkei in ländlichen Gegenden verbreitet und auch in den Immigrationsländern wie die Schweiz eine gängige Praxis. In Deutschland sowie auch in der Schweiz ist die Heirat zwischen Cousin und Cousine nicht verboten, wie Art. 95 ZGB besagt. Bei Tamilinnen und Tamilen geht es um die gleiche Kastenzugehörigkeit, die als zentral für eine erfolgreiche Ehe gilt, währenddessen eine Eheschliessung zwischen katholischen und muslimischen AlbanerInnen nicht toleriert wird, auch wenn sie aus der gleichen Ethnie stammen (Schenk, 2009, S. 73).

3.4 Standesamtliche und traditionell-religiöse Heirat

Beim Ort, wo die Heirat geschlossen wird, gilt es zwischen standesamtlicher und traditionell-religiöser Heirat zu unterscheiden. Oft ist die traditionell-religiöse Heirat in den Augen der Familienmitglieder wichtiger: Dann gilt ein Paar eigentlich als verheiratet. Die standesamtliche Heirat ist dagegen für viele eine nur formale Angelegenheit, sie muss vor allem dann geschlossen werden, wenn in der Schweiz ein Familiennachzug beantragt werden muss. Dabei kann sie im Herkunftsland, in einem anderen Land oder in der Schweiz vollzogen werden. Hier ist anzumerken, dass formal-rechtlich gesehen eine Trennung oder Scheidung einseitig beantragt werden kann. Die grösste Schwierigkeit und Hürde stellt sich bei der Auflösung der Ehe aus traditionell-religiösen Gründen, denn da sind nicht nur die Ehepartner, sondern vor allem ihre Familien betroffen.

Hat ein/e PartnerIn den Schweizer Pass und heiratet sie zum Beispiel eine Person aus dem Herkunftsland, wird die Ehe in der Statistik als binationale Ehe erfasst. Somit kann man sagen, dass auch Schweizer Personen von Zwangsheirat betroffen sein können.

4 Beweggründe für eine Zwangsheirat

In der Regel wird eine Zwangsheirat von den Eltern der Betroffenen eingeleitet, selten kommt es auch vor, dass andere Verwandte dies übernehmen (Mirbach et al, 2006, S. 60f.). Daraus kann man schliessen, dass die bestehende Familienstruktur mitunter eines von zahlreichen Motiven ist, warum Betroffene zu einer Heirat gedrängt werden.

4.1 Patriarchalisch-traditionalistische Familienstrukturen

Als Ursache von Zwangsheirat werden oft die patriarchalisch-traditionalistischen Familienstrukturen herangezogen. Eine UN-Studie über Gewalt gegen Frauen aus dem Jahre 2006 definiert das Patriarchat als „systemic subordination of women by men“ (zit. in: Latcheva et al., 2007, S. 55), also eine Herrschaft von Männern über Frauen, was durchaus auch als feministische Definition verstanden werden kann. Die innerfamiliären Strukturen, Geschlechterordnungen und Rollenzuteilungen sind hierarchisch und klar definiert.

Traditionen sind integraler Teil solcher patriarchalischer Strukturen, wozu auch die Heirat gehört, deren Einleitung, Überwachung und Aufrechterhaltung als Angelegenheit der Gemeinschaft angesehen wird. Rude-Antoine (2005, S. 30) führt weiter aus, dass der Gehorsam und Respekt der Kinder gegenüber den Eltern sie dazu verpflichtet, dem Vater nicht zu widersprechen, auch wenn es um Persönlichkeitsrechte geht.

4.1.1 Das Ehrkonzept

Die Ehre ist nicht nur in patriarchalisch-traditionalistischen Gesellschaften ein zu schützendes Gut. In der Schweiz regelt das Zivilgesetzbuch im Artikel 28 Absatz 1: „Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.“ Zum anderen hält das Strafgesetzbuch in den Artikeln 173-178 fest, wann eine Ehrverletzung vorliegt und wie diese sanktioniert wird. Die Ansichten darüber, was unter unehrenhaftem Verhalten zu verstehen ist oder wann ein Ruf als verletzt angesehen wird, sind kulturell geprägt und unterscheiden sich somit.

Schiffauer (1983) definiert den Begriff Ehre im patriarchalen Kontext als „ein Set von kulturell geprägten Sinnorientierungen, die Einfluss auf das Verhältnis der Geschlechter haben“ (zit. in: Latcheva et al., 2007, S. 60). Darin unterscheidet sich die klare Trennung von Innen und Aussen, also dem privaten und öffentlichen Bereich. Wenn jemand von aussen diese Grenze überschreitet und einen Angehörigen der Familie, gar eine Frau belästigt oder angreift,

dann ist die Ehre des Mannes beschmutzt. Ahmet Toprak (2007, S. 153) führt weiter aus, dass die Ehre der Frau mit ihrer Sexualität, insbesondere mit der Jungfräulichkeit vor einer Verheiratung und mit sexueller Treue in der Ehe gekoppelt ist. Die Ehre des Mannes hängt von eben diesem Verhalten der Frau ab, das der Mann kontrollieren und beschützen muss. Damit werden an Frauen und Männer unterschiedliche Erwartungen gestellt. Ein Verlust der Ehre kann die Solidarität innerhalb der Gemeinschaft gefährden und den Ausschluss zur Folge haben. In diesem Sinne kann sich nur die Frau unehrenhaft verhalten und somit die Ehre gefährden. Ein wichtiges Motiv für die frühe Verheiratung der Töchter ist also die mögliche Gefährdung der Ehre.

4.1.2 Unehrenhaftes Verhalten im Immigrationsland

In der Pubertät, wenn die Geschlechtsreife beginnt, befürchten Eltern, dass ihnen der Einfluss auf die Tochter entgleitet und diese (unerlaubte) Beziehungen mit Jungen eingehen könnte und sie als Eltern wegen eines solchen unehrenhaften Verhaltens das Gesicht vor der Gemeinschaft verlieren könnten. So wird der Freiraum von Mädchen mit zunehmendem Alter beschränkt und kontrolliert. Besonders die Töchter befinden sich in einem grossen Spannungsfeld und werden zwischen den Erwartungen der Eltern und ihren eigenen Bedürfnissen und Wünschen hin- und hergerissen. So wird eine (frühe) Heirat zum einen in Erwägung gezogen, um die Tochter „versorgt“ zu wissen, und zum anderen, um die Verantwortung für die Unberührtheit der Tochter vor der Ehe nicht länger übernehmen zu müssen (Informationsbroschüre Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratungen, zit. in: Bielefeldt, 2007a, S. 160f). Eine frühe Heirat von Söhnen dagegen mache diese verantwortungsbewusst und selbständig. Wenn sie dann eine eigene Familie haben, kommen sie nicht auf „schlechte“ Pfade (Toprak, 2007, S. 88f).

4.2 Immigration und Aufenthalt

Durch die restriktiven Einwanderungsgesetze in EU-Ländern und der Schweiz sind die Möglichkeiten, legal in die Schweiz einzureisen und hier zu arbeiten, beschränkt. Von einem Drittstaat aus, also aus einem Nicht-EU-Land, kann man in entweder über ein zu beantragendes Touristen-Visum (für Ferien) in die Schweiz gelangen, als hochqualifizierte Arbeitskraft von einer Firma in die Schweiz rekrutiert werden oder über den Familiennachzug legal in die Schweiz einreisen. Sobald man eine Aufenthaltsbewilligung B bekommt, kann man nach letzterem in der Schweiz auch arbeiten. Dies stellt einen weiteren Grund für arrangierte oder

erzwungene transnationale Ehen dar. In Deutschland spricht man auch vom „Einwanderungsticket“ oder auch von erzwungenen „Aufenthaltsehen“.

Das Motiv hinter der Einwanderung ist dabei die Perspektive auf ein besseres Leben, wo man einer geregelten Arbeit nachgehen kann, um meistens den in ärmlichen Verhältnissen lebenden (Schwieger-)Eltern den Unterhalt zu finanzieren. An eine transnationale Heirat sind entsprechend auch hohe finanzielle Erwartungen von der Familie im Herkunftsland geknüpft. Das Motiv für eine Familie, die ihre Kinder mit jemandem aus dem Herkunftsland verheiraten, ist einerseits Solidarität gegenüber Bekannten und – falls Verwandtenehen üblich sind – gegenüber ihren Geschwistern. Andererseits wollen die Eltern den „westlichen“ Einfluss auf ihre Kinder unterbinden und deren Rückkehr zu den Werten und Normen des Herkunftslandes erreichen, in dem sie ihre Kinder mit einer Person von dort verheiraten.

4.3 Sozioökonomische Lage der MigrantInnen

MigrantInnen, die im Ausland leben, also zum Beispiel in der Schweiz, können die von zuhause mitgebrachten Normen, Werte und Traditionen nicht einfach ablegen. Generell dienen solche Normen den Menschen als Orientierungsrahmen in ihrer alltäglichen Lebensbewältigung und sind ein Bestandteil der Identität eines Menschen. Da eine Migration an sich bereits mit vielen Unsicherheiten verbunden ist, werden diese Normen- und Wertesysteme in der Anfangsphase weitergelebt, um die anfängliche Unsicherheit bewältigen zu können. So halten manche Familien am geltenden Ehrkonzept aus dem Herkunftsland fest. Ob sich dieses aufgrund der veränderten Lebenssituation verändert, hängt stark mit der Integration im Einwanderungsland ab.

Im Bericht „Probleme der Integration von AusländerInnen in der Schweiz“ wird Integration als Chancengleichheit verstanden (Bundesamt für Migration, 2006, S. 5). Diese ist in der Schweiz in den zentralen Bereichen Schule, Berufsausbildung, Arbeitsmarkt (noch) nicht gegeben, wie die Schlussfolgerungen dieses Berichts festhalten. Wenn der zentrale Faktor, nämlich der Zugang zum Arbeitsmarkt, verwehrt bleibt, ist der Weg zu einer gelungenen Integration steinig. Besonders von Chancenungleichheit betroffen sind Personen aus Portugal, dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei, also auch aus Ländern, wo Zwangsheirat stattfindet. Latcheva et al. (2006, S. 54) kommen in ihrer Zusammenfassung der Ursachen von Zwangsheirat zum Schluss, dass es sich um marginalisierte Gruppen handelt, unter denen Zwangsheirat praktiziert wird. Die Personen wiesen eine niedrige Ausbildung und eine unsi-

chere Arbeitssituation aus. Mangelnde Anerkennung, sozioökonomische Benachteiligung und Diskriminierungserfahrungen können zu „Retraditionalisierungstendenzen“ führen, das heisst, dass sich MigrantInnen auf die Traditionen, Werte und Normen aus dem Herkunftsland zurückbesinnen. Das Verhaftetbleiben in diesen Traditionen, welche sich inzwischen im Herkunftsland meistens weiterentwickelt haben, im Einwanderungsland jedoch meistens stärker ausgeprägt ausgelebt werden, kann eine Zwangsheirat begünstigen (S. 56).

Wirft man einen Blick auf die Risikogruppen im Bereich der Berufsausbildung, so stellt man fest, dass ausländische Jugendliche einen erschwerten Zugang zur Berufsausbildung haben. Auch junge ausländische Frauen, insbesondere 15- bis 24-jährige, gehören dazu (BFM, 2006, S. 36). Eben diese Jugendlichen gehören zu von Zwangsheirat betroffenen und bedrohten Gruppen (Siehe Kapitel 2.2.2). Fehlt sowohl eine berufliche Perspektive wie auch eine Aussicht auf alternative Partnerschaftsmodelle, kann eine frühe (Zwangs)Heirat die fatale „Perspektive“ werden. Dies hat für die zukünftige Lebenssituation dieser Betroffenen und ihrer Kinder enorme Auswirkungen.

5 Rechtliche Situation in der Schweiz

Wie eingangs bereits erwähnt, stellt die Zwangsheirat eine Menschenrechtsverletzung dar und verletzt weitere internationale sowie nationale Gesetzgebungen. Zivilrechtlich kann heute eine Zwangsheirat, die den Tatbestand des Willenmangels erfüllt, gemäss Art. 107f ZGB für ungültig erklärt werden. Strafrechtlich erfüllt sie den Straftatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB und wird bis zu drei Jahren Gefängnis oder mit einer Geldstrafe bestraft. Trotzdem wird zurzeit der gesetzgeberische Handlungsbedarf im Parlament ausgearbeitet.

5.1 Parlamentarische Vorstösse

Diese parlamentarische Diskussion ins Rollen gebracht hatte eine Anfrage des damaligen SP-Nationalrates Boris Banga von Dezember 2004 (Banga, 2004, online). Er verlangte vom Bundesrat die Prüfung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Zivil- und Strafbuch. In Deutschland wurde zeitgleich in der Öffentlichkeit und im Parlament intensiv ein neu zu schaffendes Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz diskutiert. Im Februar 2005 wurde dort die Zwangsheirat in den Katalog der besonders schweren Fälle von Nötigung aufgenommen (Bundesrat, 2007, S. 41).

Der Schweizerische Bundesrat sah zum damaligen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf und wies darauf hin, dass die bestehenden Gesetze genügten, sie aber konsequent angewendet werden müssten. Damit war das Thema aber nicht vom Tisch, denn 2005, im Zuge der Revision des nunmehr seit dem 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Ausländergesetzes, wurde ein Antrag der FDP-Ständerätin Erika Forster-Vannini im Ständerat angenommen, Zwangsheirat explizit als qualifizierte Form der Nötigung im Strafbuch Art. 181 StGB aufzunehmen. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass eine explizite Erwähnung gewisse straf- sowie zivilrechtliche Unklarheiten mit sich ziehe, weshalb sie vom Bundesrat mit einem Postulat einen Bericht verlangte, wie Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten straf- sowie zivilrechtlich sanktioniert werden sollten (SPK, 2005, online).

Nach über einem Jahr nach der Überweisung dieses Postulats lag allerdings immer noch kein Bericht vor, was die FDP-Ständerätin Trix Heberlein veranlasste, mit einer Motion nachzudoppeln. Sie forderte unverzüglich einen Bericht, der die gesetzgeberischen Massnahmen sowie ein umfassendes Konzept um Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten zu

verhindern und – erstmals erwähnt – die Opfer zu schützen, aufzeigen sollte (Heberlein, 2006, online). Der Bundesrat lehnte die Motion im Februar 2007 mit der Begründung ab, dass der gewünschte Bericht in Erfüllung des Postulates folgen werde. National- sowie Ständerat nahmen die Motion jedoch in modifizierter Form an, weshalb der Bundesrat die Berichte „Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten“ Ende 2007 und „Motion Heberlein. Gesetzliche Massnahmen gegen Zwangsheiraten“ Ende 2008 vorlegte.

5.2 Gesetzliche Entwicklungen

In Erfüllung der Motion Heberlein zieht der Bundesrat folgende Massnahmen (Bundesrat, 2008, S. 16f) in Betracht:

Privatrecht

- Die Prüfungsbefugnis des Zivilstandesamt im Art. 99 Abs. 1 Zif. 1 ZGB hinsichtlich des freien Willens der Verlobten soll erweitert werden.
- Die unbefristeten Eheungültigkeitsgründe im Artikel 105 ZGB sollen um zwei Tatbestände erweitert werden, wonach zum einen eine nicht aus freiem Willen geschlossene Ehe und zum anderen eine Eheschliessung eines Ehegatten unter 18 Jahren für ungültig erklärt werden.

Internationales Privatrecht

- Restriktive Altersgrenze von 18 Jahren bei Eheschliessung (Art. 44 Abs. 2 und 45a IPRG).

Ausländergesetz

- Kein ausländerrechtlicher Handlungsbedarf.

Strafrecht

- Kein Handlungsbedarf im Strafgesetzbuch (siehe Ausführungen im nächsten Kapitel).

Diese vorgeschlagenen Änderungen schickte der Bundesrat von Mitte November 2008 bis Mitte Februar 2009 in die Vernehmlassung. Die Ergebnisse liegen bis dato noch nicht vor.

5.3 Diskussion um einen Straftatbestand

Eine kontroverse Diskussion zeigt sich bei der Prüfung um einen Straftatbestand Zwangsheirat im Strafgesetzbuch. Als erstes sei erwähnt, dass es in der Schweiz keine gesetzliche Definition von erzwungener und arrangierter Heirat gibt (Bundesrat, 2007, S. 10). Der Bundesrat geht zwar von einer gewissen Schärfung des Problembewusstseins in der Öffentlichkeit bei der ausdrücklichen Erwähnung im Strafgesetzbuch aus, hinterfragt aber deren Wirkung im rechtlichen Sinne. Auch würden darunter Fälle erfasst, die schon heute nach geltendem Recht verfolgt werden könnten. Der Bundesrat geht ferner davon aus, dass die Beweisführung sowie der meist vorhandene Loyalitätskonflikt bei Opfern gegenüber TäterInnen (siehe Kapitel 8.1 Loyalitätskonflikte) aus dem Verwandtenkreis damit nicht gelöst seien. (Bundesrat, 2008, S. 23). Aus diesem Grund schlägt der Bundesrat keine Änderung im Strafgesetzbuch vor.

Ein Aufsehen erregender Fall einer aufgedeckten „Zwangsheirat“ in St. Gallen sorgte im Mai 2006 für Schlagzeilen. Er zeigt exemplarisch die dargelegte Argumentation des Bundesrates auf. Die damals 21-jährige Tochter erstattete Anzeige gegen ihren Vater, der in der Schweiz über die Niederlassungsbewilligung C verfügte, wonach die Behörden umgehend dessen Ausweisung in die Türkei wegen eines befürchteten Ehrenmordes veranlassten. Der Entscheidung wurde von allen St. Galler Gerichten gestützt, auch wenn der strafrechtliche Vorwurf einer Zwangsverheiratung der Tochter durch den Vater nicht nachgewiesen werden konnte. Das Bundesgericht hob mit Entscheid 134 II 1 vom 25. Februar 2008 die Ausweisung auf, weil die Voraussetzungen für die Ausweisung nach dem Ausländergesetz und der strafrechtliche Vorwurf der Nötigung nach Art.181 StGB nicht aufrechterhalten werden konnten. Die Tochter habe ihre ersten Aussagen nämlich zurückgezogen und sei sich der Tragweite ihrer Aussagen nicht bewusst gewesen (BGer, 2008, online). Wie viel Zwang in diesem Fall angewandt wurde, um die Tochter zu einer Heirat mit einem „Importbräutigam“ zu bewegen, bleibt deshalb ungeklärt.

Teil II: Handlungsleitfaden für Sozialarbeitende

Der 1. Teil dieser Arbeit beschäftigt sich mit dem Beschreibungs- sowie Erklärungswissen zum Phänomen Zwangsheirat. Der 2. Teil knüpft an diesem Wissen an und versucht Handlungswissen für Sozialarbeitende mittels eines Handlungsleitfadens zu generieren.

6 Zwangsheirat im Kontext der Sozialen Arbeit

Im 1. Teil dieser Arbeit wird die Zwangsheirat als eine (juristische) Menschenrechtsverletzung betrachtet. Die Soziale Arbeit definiert sich als Menschenrechtsprofession und stellt den normativen Gehalt der Menschenrechte, gegenüber welchen sie sich verpflichtet hat, in den Mittelpunkt (Silvia Staub-Bernasconi, 2003, S. 20). Damit ergibt sich für sie der klare Auftrag, sich mit Menschenrechtsverletzungen wie jener der Zwangsheirat auseinander zu setzen.

In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen nach den Rollen und den Aufgaben der Sozialen Arbeit, die im nächsten Kapitel erläutert werden. Dabei wird die Einordnung der Zwangsheirat als „soziales Problem“ aus der Sicht der Sozialen Arbeit näher betrachtet.

6.1 Soziales Problem nach Staub-Bernasconi

Staub-Bernasconi (2007, S. 182f) gibt einen differenzierten Blick auf die Definition von „soziale(n) Probleme(n)“ und unterscheidet dabei Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und Kriterienprobleme. Im Folgenden wird auf die individualistische, die soziozentrische und das systemischen Kernkonzepte (Paradigmen) eingegangen und Zwangsheirat in die Begrifflichkeit der „sozialen Probleme“ eingeordnet.

Die *individualistische* Sichtweise eines Problems geht von einem Selbstverwirklichungs- bzw. von einem psychischen Selbstbehinderungsproblem auf der Mikroebene des einzelnen Menschen aus, das heißt, dass der Mensch in gewisser Weise sich selbst in ein Problem hineinmanövriert. Als Beispiel können hier fehlender Leistungswille oder ein defizitäres Selbstmanagement genannt werden.

Soziale Probleme aus *soziozentrierter* Sicht sind Probleme, die entstehen, wenn gesellschaftlichen Normen und Maßstäbe aufgrund von fehlerhafter Sozialisation etwas in einer Familie oder Gemeinschaft nicht erlernt bzw. nicht erreicht werden und deswegen der Zu-

gang zu den Teilsystemen wie Bildung oder Wirtschaft erschwert ist. Aber auch sozialer Ausschluss oder Sanktionen können die Folge sein.

Im *systemischen* Paradigma geht man von sozialen Problemen aus, die sowohl das Individuum als auch seine Beziehung zu einem Sozialsystem betreffen. Nach Staub-Bernasconi (1998, S. 106) sind Menschen von Geburt an Mitglieder von Sozialsystemen. Diese können zum Beispiel die Familie, Freundschaften, eine Gruppe oder eine Organisation sein. Die Menschen teilen eine gemeinsame Umwelt und verändern und entwickeln die Strukturen und Funktionen des Systems laufend. Ein soziales Problem aus systemischer Sicht kann man darin sehen, wenn das Individuum zeitweise seine Bedürfnisse nur beschränkt befriedigen kann, weil etwa aus sozioökonomischer Abhängigkeit oder aus sozialer Isolation eine Einwirkung ins soziale System nicht oder nur teilweise möglich ist. Auf dieser Ebene, nämlich der Struktur und Kultur sozialer Systeme, kann man auch von problematischen Machtstrukturen ausgehen. Zum Beispiel dann, wenn eine starke soziale Kontrolle ausgeübt oder wenn die Einhaltung von sozialen Regeln erzwungen wird (Staub-Bernasconi, 2007, S. 182).

6.2 Zwangsheirat als soziales Problem

Zwangsheirat kann als soziales Problem mit allen drei Paradigmen erklärt werden. Ein individualistisches Problem stellt sie dann dar, wenn zum Beispiel die betroffene Person nach einer drohenden Zwangsheirat und dem deshalb erfolgten Weggang von zu Hause wieder gutgläubig nach Hause zurückkehrt und meint, dass ihr dort kein Ungemach mehr droht.

Eine soziozentrische Annäherung geht davon aus, dass das soziale Problem Zwangsheirat im Kontext einer bestimmten Sozialisation begünstigt wird; nämlich dort, wo die betroffene Person (siehe 1.3.2) vielfach mit dem Gedanken sozialisiert wurde, dass sie in Zukunft arrangiert heirate, folglich hat sie nicht gelernt, ihre Selbstbestimmungsrechte wahrzunehmen. Eine soziozentrische Erklärung kann auch für die Teilsysteme der Gesellschaft wie Bildung und Wirtschaft ausschlaggebend sein, wie Schulleistungen und Arbeitssuche, wenn nämlich der Zugang zu diesen erschwert wird, was wiederum eine frühe Verheiratung von Betroffenen begünstigt.

Zwangsheirat lässt sich mit dem systemischen Kernkonzept vor allem mit dem Machtaspekt auf der einen Seite und der Ohnmacht der Betroffenen auf der anderen Seite erklären. Die Einleitung einer Zwangsheirat beinhaltet Macht- und Gewaltaspekte (Kapitel 1.2 Definition von Zwangsheirat). Macht wird ausgeübt, um bestimmte Normen, Regeln und Werte des

Systems, welches sich selbst definiert hat (z.B. durch Traditionen legitimiert wird), auch gegen Widerstand durchzusetzen.

6.3 Die Rolle der Sozialen Arbeit

Für Professionelle der Sozialen Arbeit ist die Unterscheidung dieser Ebenen wichtig, um sich bewusst zu werden, dass auf der Handlungsebene verschiedene Herangehensweisen nötig sind. Staub-Bernasconi (2007, S. 186) ergänzt, dass Menschen täglich ihre Probleme selber lösen und Handlungsstrategien entwickeln, wie sie mit ihnen fertig werden. Es gibt aber auch Menschen, die ihre Probleme nicht immer als soziale Probleme wahrnehmen und oft über ihre Leiden und Nöte schwiegen. Das wiederum erschwere ihre eigenen Anstrengungen, ihre Bedürfnisse adäquat zu befriedigen (S. 183). Menschen mit Problemen werden freiwillig oder gezwungenermassen KlientInnen der Sozialen Arbeit, wenn sie ihre sozialen Probleme nicht mehr alleine bewältigen können.

Die Funktion der Sozialen Arbeit sieht Beat Schmocker (2006) in Anlehnung an Staub-Bernasconi darin, mit den KlientInnen gemeinsam nach Lösungsstrategien zu suchen, Ressourcen zu erschliessen und neue Problemlösungsstrategien zu entwickeln oder alte zu erwecken, um die Menschen wieder handlungsfähig zu machen. Wenn Lösungen strukturell oder gesellschaftlich, aufgrund von Machtmissbrauch eines Einzelnen oder eines Systems nicht durchsetzbar sind, dann ist auch hier die Soziale Arbeit gefragt. Sie setzt Veränderungsprozesse mit den betroffenen Menschen in Gang, um solche ver- oder behindernden Strukturen zu beseitigen. Bei lebensbedrohlichen Situationen und längerer Handlungsunfähigkeit der betroffenen Menschen muss sie die entsprechenden Ressourcen organisieren. (2006, S. 389) Aus dieser Beschreibung der Funktion und Rolle der Sozialen Arbeit kann gefolgert werden, dass es Aufgabe der Sozialen Arbeit ist, Betroffene vor Zwangsheirat zu schützen.

Der „International Federation of Social Workers IFSW“ definierte im Jahr 2000 die Soziale Arbeit, aus dieser sich auch die folgende Funktion [kursiv, Herv. d. Verf.] ergibt:

Soziale Arbeit ist eine Profession, die sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen fördert, um ihr Wohlbefinden zu verbessern. Indem sie sich auf Theorien menschlichen Verhaltens so-

wie sozialer Systeme als Erklärungsbasis stützt, *interveniert* Soziale Arbeit im Schnittpunkt zwischen Individuum und Umwelt/Gesellschaft. Dabei sind die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit von fundamentaler Bedeutung". (Staub-Bernasconi, 2003, S. 20).

6.4 Erkennen einer Zwangsheirat

Bei der Thematik Zwangsheirat finden sich viele Parallelen zu häuslicher Gewalt und Kindesmissbrauch. Man kann nicht immer davon ausgehen, dass potentiell Betroffene von Zwangsheirat auch explizit äussern, dass sie damit konfrontiert sind. Es kann sich vielmehr im Rahmen anderer Themenkreise als Problem herauskristallisieren.

Das britische Innenministerium und Terres des Femmes in Deutschland haben Handlungsleitfäden zum Umgang mit Erkennen, Handeln und Begleiten von Betroffenen von Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre ausgearbeitet. Das britische Innenministerium hat eine „Symptomkarte von Risikofaktoren“ (The Foreign & Commonwealth Office London, 2004, S. 7) erarbeitet und unterscheidet die Bereiche Schule, Arbeit, Familie und Gesundheit mit möglichen Risikofaktoren, auf die im Nachfolgenden, ergänzt mit anderer Literatur (Terres des Femmes, Handlungsanleitung Webseite <http://www.zwangsheirat-nrw.de>), detailliert eingegangen wird. Anzuführen ist, dass die Bereiche Familie und Gesundheit auch in der Schule und bei der Arbeit wahrgenommen werden können. Manche Warnsignale können auch in mehreren Bereichen auftreten. Wichtig ist dabei der Hinweis, dass es sich um Warnsignale handelt, hinter welchen nicht immer eine Zwangsheirat vermutet werden muss, sondern wo auch andere Problemkreise vorliegen können, aber nicht müssen. Der Einfachheit halber wird im diesem Kapitel von potentiell betroffenen Mädchen ausgegangen, wobei einzelne Hinweise auch auf Jungen zutreffen können.

6.4.1 Hinweise in/aus der Schule

- Die Schulleistungen des Mädchens verschlechtern sich, ohne dass ein Grund vorhanden wäre. Zudem wirkt die Schülerin bedrückt, auf einmal introvertiert und demotiviert.
- Das Mädchen zeigt ein plötzliches, unerklärliches und aggressives Verhalten, was untypisch für sie ist.

- Das Mädchen wird von der Schule von einem Familienmitglied abgeholt. Sie unterliegt einer grossen sozialen Kontrolle und verbringt ihre Freizeit vor allem in der Familie und ist isoliert. Ausserhalb von den obligatorischen Schulanlässen hat sie keinen oder nur beschränkten Freiraum.
- Das Mädchen macht sich Sorgen, weil sich ihre Weiblichkeit entwickelt hat und weil sie Andeutungen in der Familie hört, dass es Zeit wird zu heiraten.
- Das Mädchen hat sich verliebt und hat einen Freund, von dem die Eltern nichts wissen dürfen.
- Das Schuljahr ist zu Ende, das Mädchen hat keine Lehrstelle und keine Anschlusslösung. Die Familie
 - (1) droht, sie zu verheiraten wird, falls sie keine Lehrstelle findet oder
 - (2) unterstützt ihre berufliche (Weiter)Bildung nicht und findet, dass sie diese nicht brauche. Es kann auch vorkommen, dass eine Ausbildung nicht erlaubt wird.

Lehrpersonen, Schulsozialarbeitende und JugendarbeiterInnen sind diejenigen Personen, die hier eine zentrale Rolle spielen und das Mädchen für ein Gespräch unter vier Augen einladen können.

6.4.2 Hinweise bei der Arbeit (Lehrstelle)

- Das Mädchen arbeitet unkonzentriert und ungenau. Zudem haben sich die Leistungen in der Berufsschule verschlechtert.
- Das Mädchen ist oft krank.
- Das Mädchen wird von einem Familienmitglied abgeholt oder muss nach der Arbeit sofort nach Hause. Es darf an Firmenanlässen oder ähnlichem nicht oder nur beschränkt teilnehmen.
- Der Monatslohn wird ihr abgenommen, sie verfügt über kein eigenes Taschengeld.
- Ihr Handy und ihr Email werden kontrolliert.
- In der Familie wird angedeutet, dass sie nach der Ausbildung heiraten wird, wenn sie dann zudem volljährig ist. Wenn sie dann arbeitet und verdient, sind die Voraussetzungen erfüllt, um einen Mann aus dem Herkunftsland nachzuziehen.
- Das Mädchen hat Angst, sich mit einem Arbeitskollegen in der Öffentlichkeit zu zeigen, weil angenommen werden könnte, dass das ihr Freund sei.

Diese Hinweise können der/dem Arbeitgeber/in, der/dem Lehrmeister/in, ArbeitskollegInnen oder BerufsschullehrerInnen auffallen oder das Mädchen meldet sich von sich aus.

6.4.3 Hinweise in/aus der Familie

- Arrangierte Heiraten bzw. Zwangsheiraten sind in der Familie üblich. Die Eltern wurden so miteinander verheiratet.
- Geschwister wurden bereits gegen ihren Willen verheiratet.
- Häusliche Gewalt als Mittel zur Erziehung und Disziplinierung wird angewandt.
- Das Mädchen ist schon mal von zu Hause weggelaufen.
- Das Mädchen lebt in der Familie isoliert und darf keine Freundschaften ausserhalb der Familie pflegen.
- Das Mädchen darf keiner Freizeitbeschäftigung nachgehen, wobei ihre Brüder unbeschränkte Freiheiten geniessen.
- Sie wird stark für den Haushalt eingesetzt.

6.4.4 Hinweise Gesundheit

- Das Mädchen hat Essstörungen und/oder konsumiert Suchtmittel.
- Sie fügt sich selber Verletzungen zu.
- Sie hat einen Selbstmordversuch hinter sich oder einen solchen vor.
- Das Mädchen zeigt Anzeichen von Depressionen und ist oft krank.

Lehrpersonen, die Schulsozialarbeitende, die Jugendberatungsstelle oder der Arzt, die Ärztin können auf solche Signale aufmerksam werden. Sie sind allerdings nicht spezifisch für Situationen einer drohenden Zwangsheirat und sollten deshalb nicht isoliert als Hinweise darauf interpretiert werden.

6.5 Ansprechen von Zwangsheirat

Wie bereits dargelegt, sprechen die potentiell Betroffenen eine bevorstehende Zwangsheirat nicht immer selber an. Die Eltern sehen es als ihre Pflicht, ihre Kinder zu verheiraten und „versorgt“ zu wissen (siehe Kapitel 4 Beweggründe). Daher gehen die Eltern nicht von einer Zwangsheirat ihrer Kinder aus, sondern von einer Heirat, mit der auch eine positive Konnotation verbunden ist, wie etwa das Verlobungsfest, die Hochzeitsfeier und auch die damit be-

vorstehende Gründung einer Familie. Oft existiert der Ausdruck „Zwangsheirat“ in der Muttersprache nicht im gleichen Sinne wie im Deutschen. So kann es auch vorkommen, dass die potentiell Betroffenen nicht von einem Unrecht ausgehen und daher die Frage, ob ihnen eine Zwangsheirat droht, verneinen. Das folgende Zitat einer Mitarbeiterin des Frauenhauses Luzern illustriert diesen Sachbestand wie folgt:

(...) Ich finde die Frauen sagen es am deutlichsten. Wenn ich sie frage: ‚ja bist du dann gezwungen worden‘, sagt jede nein, weil sie wollten ja, und wenn ich frage: ‚nehmen wir an, du hättest nein gesagt‘, ‚ja nein, das wäre gar nicht gegangen‘. (...). (Schenk, 2009, S. 13)

Dieses Zitat zeigt auf, dass die Antwort je nach Fragestellung anders ausfällt. Daher ist es Professionellen der Sozialen Arbeit und anderen Akteuren und Akteurinnen empfohlen, eine Zwangsheirat nicht direkt anzusprechen, sondern sich mittels der Themenkreise über Fragen nach Beziehung, Heirat und Ehe zu nähern. Hierzu eignen sich systemische Fragen (siehe Kapitel 7.5 Beratungsmethoden).

7 Beratungsansätze

Bereits wurde die Zwangsheirat als soziales Problem definiert. Daraus kann man folgern, dass die Soziale Arbeit in der Problemlösung dieses Phänomens eine wichtige Funktion einnimmt. Weiter wurden mögliche Signale, die auf eine potentielle Zwangsheirat hinweisen, identifiziert. Der nächste Schritt ergibt sich für Sozialarbeitende, wenn sie einen Auftrag von KlientInnen zur Problemlösung bekommen.

Die direkte Beratung von KlientInnen ist eine der zentralsten Aufgaben von Sozialarbeitenden. Demnach verstehen sich Sozialarbeitende als Fachpersonen für soziale Probleme. Mit der Beratungstätigkeit grenzt sich die Soziale Arbeit von anderen helfenden Berufen ab. In diesem Kapitel wird spezifisch auf die Beratung von potentiell Betroffenen von Zwangsheirat eingegangen. Dies ist der Fall, wenn eine Zwangsheirat noch nicht stattgefunden hat, sondern eine drohende Gefahr darstellt. Es werden mögliche Beratungsansätze und Handlungsoptionen aufgezeigt.

Die dafür verwendete Literatur stammt vorwiegend aus Deutschland und England und enthält vor allem Berichte aus dem individuellen Erfahrungswissen sowie transdisziplinäres Wissen aus verschiedenen Professionen. So haben etwa Sozialarbeitende, die über jahrelange Erfahrungen mit Betroffenen verfügen, in zahlreichen Untersuchungen, Stellungnahmen oder Zeitungsartikeln ihre Arbeit geschildert. Dabei handelt es sich um Berichte von Kriseneinrichtungen für Mädchen, die von zu Hause geflüchtet sind. Da es in diesem Kapitel darum geht, potentiell Betroffene möglichst frühzeitig kompetent zu beraten, wird der Versuch unternommen, die „Vorstufe“ der Kriseneinrichtung genauer anzuschauen.

7.1 Beratung und professionelles Handeln

Manfred Neuffer (2000) definiert die Beratungstätigkeit von Sozialarbeitenden wie folgt: „Beratung in der Sozialen Arbeit bezieht sich auf soziale Probleme, den Prozess der Hilfestellung und alle Systemebenen. Ihr Ziel ist eine verantwortete Veränderung der mehrdimensionalen Problemsituation von Personen und Gruppen. Dabei arbeitet sie kontextspezifisch, lösungs-, zukunfts- und ressourcenorientiert“. (S. 103, zit. in: Weber, 2005, S. 12)

Diese Umschreibung der Beratung verpflichtet Sozialarbeitende, professionell zu beraten und zu handeln. Der Berufskodex von Avenir Social (2006, online) definiert unter anderem

Grundsätze des professionellen Handelns, aus welchen sich einige Kernkompetenzen für Sozialarbeitende ergeben:

- Sie können Situationen systematisch erfassen und beurteilen.
- Sie initiieren Problemlösungsprozesse unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechts und unter Berücksichtigung der Meinungs- und Entscheidungsfreiheit der KlientInnen.
- Sie arbeiten vernetzt und bedienen sich interdisziplinären Wissens.
- Sie erweitern laufend ihre persönlichen und beruflichen Wissens- und Handlungskompetenzen sowie diejenigen des Berufsstandes zur Optimierung und Qualitätssicherung ihrer Dienstleistungen. (Art. 4, Abs. 2)
- Sie reflektieren und dokumentieren ihr berufliches Handeln und ihre Rollen laufend. (Art. 4, Abs. 6)
- Sie bestärken und befähigen ihre KlientInnen und begegnen ihnen empathisch.

7.2 Formen der Beratung

KlientInnen der Sozialen Arbeit nehmen in unterschiedlicher Weise die Unterstützung von Sozialarbeitenden an. Zwangsheirat kann für Betroffene häufig schambesetzt sein, weil es hier auch um intime Fragen der persönlichen Lebensentwürfe, Sexualität, von familiären Bindungen und um Schuldgefühle gegenüber der Familie geht (Heiner Bielefeld & Petra Follmar-Otto, 2007b, S. 23). Darum kann es ihnen schwer fallen, sich an Aussenstehende zu wenden. Im Nachfolgenden werden zwei Formen der Beratung, die Betroffene von Zwangsheirat in Anspruch nehmen können, näher betrachtet. Damit möglichst viele Betroffene erreicht werden können, müssen verschiedene Zugänge vorhanden sein.

7.2.1 Persönliche Beratung

Bevor Betroffene sich an eine Beratungsstelle mit persönlichem Kontakt wenden, müssen sie überhaupt einen Anlass dazu erkennen und einen Beratungsbedarf formulieren. Da sich Betroffene oft in einer schwierigen emotionalen Situation befinden, besteht nicht immer Klarheit über die eigene Situation. Zudem zweifeln sie oft an der Schwere ihrer Notlage. So wird abgewartet, dass sich das Problem von selbst löst. In der Praxis müssen sich Sozialarbeitende bewusst sein, dass nicht alle KlientInnen sich etwas unter einer Beratung vorstellen können. Daher sollen Sozialarbeitende zunächst erklären, was Beratungsstellen genau tun und was die KlientInnen von einer Beratungsperson erwarten können. Manche hegen auch

die Befürchtung, dass ihnen ein Entscheid eingeredet wird und dass die eigene Entscheidung von der Beratungsperson nicht respektiert wird. In Untersuchungen stellte man zudem fest, dass Beratungsstellen hochschwellige Institutionen sind und ihre Erreichbarkeit für die Zielgruppen, vor allem von MigrantInnen, durch zahlreiche Hürden erschwert ist. (Barbara Kavemann, 2007, S. 278)

Wenn sich Betroffene in der Schule oder an einem Lehrplatz befinden, so ist das oft die einzige Möglichkeit, ausserhalb der Familie Kontakte zu knüpfen und sich der sozialen Kontrolle zu entziehen. So nehmen Lehrpersonen und Schulsozialarbeitende oft eine zentrale Rolle als Unterstützende ein. Allerdings suchen die Betroffenen nicht immer den Unterstützungskontakt von sich aus (Rainer Strobl & Olaf Lobermeier, 2007, S. 60). Die möglichen Warnsignale im letzten Kapitel können Hinweise darauf geben, dass eine Person von Zwangsheirat bedroht sein könnte.

7.2.2 Online- und Telefon-Beratung

Generell gelten Online- sowie Telefon-Beratung als niederschwelliger als eine Beratungsstelle aufzusuchen. Stefan Kühne und Gerhard Hintenberger (2009, S. 22) beschreiben die Online-Beratung für solche Personen als geeignet, welche aufgrund besonderer Themen den Schutz der Anonymität brauchen, um ihre Probleme offen kommunizieren zu können. Personen, die unter sozialem Druck stehen, deren Mobilität es nicht zulässt, eine lokale Beratung in Anspruch zu nehmen, und auch denjenigen, die lieber schreiben als reden, sei eine Online-Beratung zu empfehlen. Der Vorteil bestehe darin, dass durch das Schreiben von Mails eine Art „Selbstreflexion“ stattfindet, die in der Beratung genutzt werden könne. Denn schreiben bedeute, sich zu konzentrieren und sich mit der Situation auseinanderzusetzen. Ausserdem schildern sie, dass die Ratsuchenden viel schneller auf den Punkt kommen als bei einer persönlichen Beratung (S. 37). In Deutschland gibt es bereits Online-Beratungen wie etwa Email-Anfragen, Einzel- oder Gruppen-Chat, die von Beratungsstellen wie zum Beispiel das Mädchenhaus Bielefeld (www.maedchenhaus-bielefeld.de) und die anonyme Kriseneinrichtung Papatya (www.papatya.org) betrieben werden. Sie berichten von guten Erfahrungen. In der Schweiz gibt es nach Recherchen der Verfasserin (noch) keine spezielle Online-Beratung, die technisch die Qualitätskriterien einer Online-Beratung erfüllt. Das Programm >zwangsheirat.ch – ein Programm verankert Menschenrechte< hat diverse Mail-Anfragen beantwortet, in manchen Fällen auch telefonische oder auch persönliche Beratung angeboten und durchgeführt, wobei die Verfasserin selbst Anfragen beantwortet hat. Aufgrund der

zahlreichen Anfragen wird das Aufschalten einer Online-Beratung über die Webseite www.zwangsheirat.ch in Betracht gezogen.

Die Telefon-Beratung ist als ergänzendes Angebot zu sehen und kann für akute Problemsituationen sehr von Nutzen sein. Die Stiftung Surgir mit Sitz in Lausanne hat in der Romandie mit der Hotline-Nummer 0844 787 787 ein erstes solches Angebot spezifisch für Betroffene von Zwangsheirat geschaffen. In der deutsch- und italienischsprachigen Schweiz existiert im jetzigen Zeitpunkt kein solches Angebot.

7.3 Problemlösungsprozess nach dem Luzerner Modell

Professionelles Handeln ist vielschichtig und dynamisch, weil gleichzeitig verschiedene Aspekte beachtet werden. So müssen beispielsweise der institutionelle Rahmen, das Fachwissen, die verfügbaren Methoden, die persönlichen Fähigkeiten der Sozialarbeitenden und das Wissen über die Lebenswelt der KlientInnen berücksichtigt werden. Um diesen Aspekten Rechnung zu tragen, gibt es verschiedene Modelle, die den Problemlösungsprozess strukturieren und analysieren. Eines davon ist das „Multiperspektivische Handlungsmodell“ der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, das auch „Luzerner Modell“ genannt wird.

Denken und Handeln geschehen in einem zirkulären Prozess. Dabei folgen sie aufeinander und beeinflussen sich gegenseitig. Folglich führt jedes Handeln bzw. Nichthandeln zu neuen Situationen, die neu bewertet werden müssen. Das Luzerner Modell ist in vier aufeinander folgende Phasen aufgeteilt, die in der Praxis flexibel und nicht chronologisch ablaufen und Wiederholungen zulassen. (Solèr et. al, 2006, S. 19)

Die vier Phasen setzen sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|-----|-----------------------|--------------------------------------|
| I | Problemorientierung | Erfassen der Ausgangslage |
| II | Lösungsorientierung | Klären der Ausgangslage |
| III | Handlungsorientierung | Planung des Problemlösungsprozesses |
| IV | Prozessorientierung | Steuerung des Interventionsprozesses |

In den nächsten Kapiteln wird vom Hintergrund einer Situation ausgegangen, in welcher eine Person von einer Zwangsheirat bedroht wird. Es wird angenommen, dass es sich um ein Mädchen handelt, weshalb die Sprache dementsprechend angepasst wird. Es wird der Ausdruck „Betroffene“ verwendet, wobei damit „potentiell“ Betroffene gemeint sind. Anhand die-

ses Modells wird dann ein Problemlösungsprozess exemplarisch dargelegt. Dabei entwickle ich mittels Fragen einen allgemeingültigen Handlungsleitfaden für Sozialarbeitende.

Die dabei gestellten Fragen lehnen sich stark an den „Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Zwangsverheiratung der Schulpsychologie Wien“ (ohne Datum) der Abteilung Schulpsychologie Stadtschulrat für Wien, eine unveröffentlichte Power-Point-Präsentation von Christoph Teufl anlässlich eines Referats, welches als Good-Practise-Beispiel genommen werden kann, an. Ausserdem wurde der Handlungsleitfaden von Terres des Femmes (2007) in die Betrachtung miteinbezogen. Ergänzt werden einzelne Fragen auch mit dem Erfahrungswissen der Verfasserin, die selbst Beratungen durchgeführt hat.

7.3.1 Problemorientierung – Erfassen der Ausgangslage

In dieser Phase wird eine erste Situationsanalyse erstellt, indem für das Handeln relevante Informationen beschafft und diese beurteilt werden. Damit die Beratung gut anläuft, müssen einige Bedingungen erfüllt sein.

Vertrauen schaffen

Wie im Kapitel 7.2 zu den Formen der Beratung erwähnt wurde, fällt es den Betroffenen oft schwer, sich an Aussenstehende zu wenden. Wenn jedoch eine Beratung aufgesucht wird, dann ist dies möglicherweise der erste Schritt zur Veränderung ihrer Lebenssituation. Gerade deshalb ist diese Phase besonders ausschlaggebend für die weitere Zusammenarbeit. Esther Weber (2005) stellt fest, dass die Beziehungsebene die Basis für die Beratungstätigkeit sei und diese so zu gestalten sei, dass Vertrauen entwickelt werden könne. Das dadurch gegründete Vertrauen bildet nun eine gute Grundlage für die weitere Kooperation. Um Vertrauen zu schaffen, sind Echtheit, positive Wertschätzung und einführendes Verstehen, also die klientenzentrierte Gesprächsführung nach Rogers, massgebend. (2005, S. 13) Zudem ist es wichtig, dass am Anfang jeder unternommene Schritt seitens der Sozialarbeitenden mit den Betroffenen abgesprochen wird.

Transparenz

In einem Erstgespräch erklären Sozialarbeitende in aller Regel den institutionellen Rahmen und die Art und Weise der Zusammenarbeit. Für die Betroffenen sind die Anonymität und Schweigepflicht von zentraler Bedeutung, weil sie oft Angst haben, ein Familienmitglied könnte etwas erfahren und die Situation würde sich dadurch weiter verschlechtern. Es gibt

Betroffene, die sich zwar anvertrauen, aber gleichzeitig darum bitten, die Informationen keinesfalls weiterzugeben. Dabei ist es wichtig, transparent zu machen, dass grundsätzlich die Schweigepflicht gemäss Art. 6, Abs. 1 Berufskodex für Professionelle der Sozialen Arbeit und Art. 35 DSG gilt. Von der Schweigepflicht können Sozialarbeitende jedoch entbunden werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse vorliegt oder die betroffene Person ausdrücklich oder stillschweigend dazu einwilligt. Deshalb ist es sicherlich sinnvoll mit den Betroffenen im Voraus zu klären, ob und in welchem Umfang Informationen weitergegeben werden dürfen, indem eine Schweigepflichtentbindung vereinbart wird. Darüber hinaus ist der Hinweis wichtig, dass Verwandte und Bekannte vielfältige Tricks anwenden können, um an Informationen zu kommen und Sozialarbeitende sich hüten müssen sensible Daten weiterzugeben

Im Weiteren stellen sich in dieser Phase folgende Fragen:

Problemklärung

- Was ist genau der Anlass des Gesprächs?
- Was ist schon passiert und was wird befürchtet?
- In welcher Phase (Strassburger, 2003, S. 247) der Heiratsvorbereitung befindet sich die Betroffene?
 - 1) Suche nach einem Partner
 - 2) die familiäre Vorstellungsrunde
 - 3) Antrag und Entscheidung
 - 4) Verhandlungen und Zeremonien
 - 5) Hochzeitsfeier

Gaby Strassburger unterscheidet bei arrangierten Heiraten diese fünf Phasen (siehe Kapitel 1.3.1 Definition von „arrangierte Heirat“). Dabei können die Verhandlungen bei jeder Stufe annulliert werden; doch je weiter fortgeschritten der Prozess, desto schwieriger wird die Ablehnung, da mit negativen Konsequenzen gerechnet werden muss. Hier kann es Sinn machen, wenn sich die Sozialarbeitende erklären lässt, wie das Prozedere in der jeweiligen Kultur abläuft und wer, wann und wie entscheiden wird.

- Wie ist die Familiensituation? Von wem geht die Bedrohung aus?
- Wurden die Eltern, Geschwister, Cousinsen oder sonstige Bekannte bereits zwangsverheiratet?

- Hat die Betroffene einen Freund und wurde diese Beziehung aufgedeckt?
- Gibt es einen konkreten Auslöser?
- Wie lange besteht die Bedrohung schon?
- Was braucht die Betroffene jetzt?

Wenn die Eltern dahinter kommen, dass ihre Tochter einen Freund – gar einen Schweizer Freund – hat, dann stellt das für sie eine Krisensituation dar. Sie denken dann: „Wenn die Tochter reif für einen Freund ist, dann ist sie auch reif für eine Heirat.“

Begleitumstände

- Wie ist die Wohnsituation der Betroffenen?
- Wie ist der Kontakt zwischen der Schule und den Eltern?
- Droht ein Schul- oder Lehrabbruch?

Gesundheit

- Wie ist die gesundheitliche Situation der Betroffenen?
- Leidet sie an Essstörungen?
- Fügt sie sich Selbstverletzungen zu?

Gefährdung/Risikoeinschätzung

- Gibt es gefährliche Drohungen, körperliche Übergriffe oder psychischen Druck?
- Wie gefährlich kann die Familie für die Betroffene werden?
- Wie schätzt sie die Reaktion der Familie ein?
- Gibt es in der Familie bereits Erfahrungen mit der Ablehnung von Zwangsheirat durch andere Familienmitglieder?
- Setzt die Familie in der Regel Gewalt und Drohung als Druckmittel ein?
- Hat die Betroffene ihre Ablehnung gegenüber der geplanten Heirat bereits der Familie mitgeteilt und wurde ihr deswegen gedroht?
- Falls die Betroffene der Familie bisher noch nichts mitgeteilt hat: Welche Befürchtungen haben sie davon abgehalten?
- Besteht eine Gefährdung im schulischen Umfeld (z.B. Abpassen vor der Schule)?
- Ist die Betroffene allenfalls mit einer Gefährdungsmeldung an Vormundschaftsbehörde einverstanden?

Diese Fragen lehnen sich stark an die „Gefahrenanalyse“ nach Jae-Soon Joo-Schauen und Behshid Najafi (2007, S. 291) an. Die Gefährdung, wie sie die Betroffene beschreibt, ist in jedem Fall ernst zu nehmen. Es geht hier darum, herauszufinden, wie ernst ihre Gefährdung tatsächlich und auf Dauer ist. Um die Familienehre zu schützen, wird vielfach sehr schnell gedroht und eine Drohkulisse aufgebaut, weil das für besonders wirksam gehalten wird (Strobl & Lobermeier, 2007, S. 41).

Dringlichkeit

- Besteht eine akute Gefährdung?
- Droht eine Ferienverlobung oder -verheiratung?
- Ist die Schulleistung gefährdet, etwa wegen unregelmässigem Schulbesuch oder plötzlichem Leistungsabfall?
- Ist eine ausserfamiliäre Unterbringung notwendig?
- Ist die Betroffene suizidgefährdet?

Strobl und Lobermeier (2007, S. 64) haben bei ihrer Befragung herausgefunden, dass 21% der Mädchen in Kriseneinrichtungen bereits einen oder mehrere Suizidversuche unternommen haben oder sich selbst Verletzungen zugefügt haben.

7.3.2 Lösungsorientierung – Klären der Ausgangslage

In dieser Phase wird der Blick in Richtung Lösung gerichtet und die ganze Aufmerksamkeit auf die Zukunft gelenkt.

Ressourcen erschliessen

- Was sind die sozialen Ressourcen und in welchem Umfang bestehen sie?
- Gibt es Vertrauenspersonen in der Schule?
- Welche Unterstützung kann die Schule bieten?
- Gibt es eine Respektperson in der Familie, welche die Eltern positiv beeinflussen könnte?
- Wie sieht das potentielle HelferInnensystem aus?

Strobl und Lobermeier (2007, S. 60) haben bei ihrer Untersuchung nachfolgende UnterstützerInnen der Betroffenen eruiert, welche die Verfasserin mit den eigenen Erfahrungswerten ergänzt hat. Es sind Akteurinnen und Akteure, mit denen eine Betroffene von Zwangsheirat in Kontakt kommen kann und manche von ihnen können als potentielle UnterstützerInnen ge-

nutzt werden. Schulsozialarbeitende und Lehrpersonen nehmen dabei eine zentrale Rolle ein.

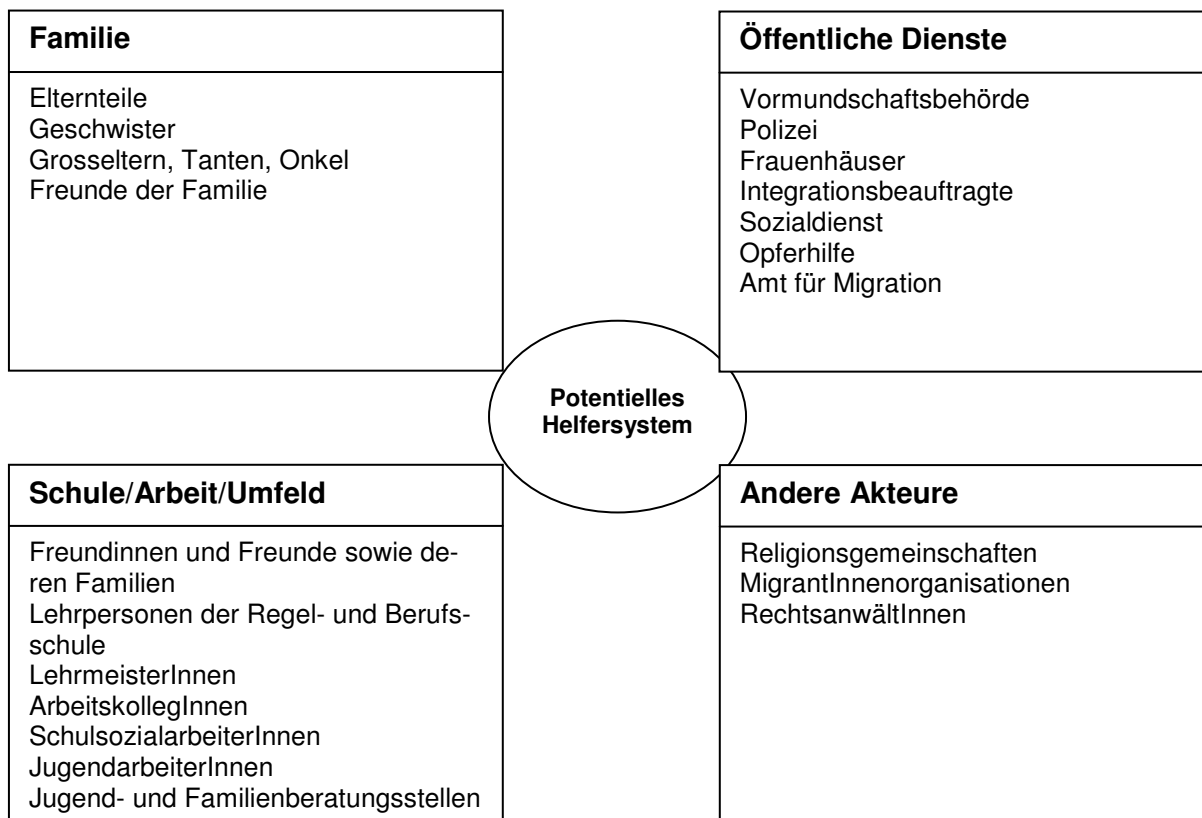


Abbildung 1: Potentielle Akteurinnen/Unterstützer (Quelle: eigene Darstellung)

Die Suche nach Verbündeten stellt eine viel versprechende Strategie dar. Strobl und Lobermeier (2007, S. 54) haben bei ihrer Untersuchung drei Bewältigungsstrategien für Zwangsheiraten gefunden. Die Erste ist, dass die Betroffenen defensiv reagieren und die Situation verdrängen. Die Zweite ist, dass sie sich der Situation anpassen und die Situation akzeptieren. Die Dritte liegt vor, wenn die Betroffenen mit einer proaktiven Strategie reagieren und somit eine aktive Veränderung anstreben und sich wehren. Dabei sollten die Betroffenen möglichst früh ihre Ablehnung kund tun.

Ausbildungssituation

- Wie sieht die Ausbildungssituation aus?
- Hat die Betroffene eine Lehrstelle oder eine Anschlusslösung?
- Wer unterstützt sie dabei?
- Wie sind die Eltern gegenüber der Bildung eingestellt? Ist ihnen die Bildung wichtig?

Eine Aus- und Weiterbildung kann einen Verhinderungs- und Verschiebungsgrund bedeuten, darum ist der Fokus auf die (Aus-)Bildung sehr wichtig.

Ziele

- Was sind die Wünsche und Ziele der Betroffenen?
- Welche Erwartungen hat sie an die Sozialarbeitende?

Was die Ziele der Beratung und die angewandten Methoden betrifft, so wird der Übersicht halber in den Kapiteln 7.4 und 7.5 darauf eingegangen. Bei dieser Phase der Lösungsorientierung kann der Entscheidungsfindungsprozess lange dauern, weil die Betroffene unsicher ist, welche Ziele sie hat. Dies hat damit zu tun, dass die Betroffene meist nicht weiss, wie ihre Eltern im Falle der Ablehnung einer Heirat reagieren werden. Sie hat Schuldgefühle gegenüber der Familie und will sie nicht verlieren (Joo-Schauen & Najafi, 2007, S. 290).

7.3.3 Handlungsorientierung – Planung des Problemlösungsprozesses

Nachdem nun die Problem- und Ressourcenanalysen erstellt wurden, geht es in dieser Phase darum, mit welchen Handlungen wir die gesetzten Ziele erreichen können.

Krisenplan und Schutzmassnahmen

- Erstellen eines Krisenplans mit der Betroffenen.
- Aufschreiben von Notfallnummern.
- Sicherstellen, dass die Betroffene wieder mit der/dem Sozialarbeitenden Kontakt aufnehmen kann.
- Abklären, ob Handy und Email sichere Kommunikationsmittel sind und nicht kontrolliert werden.
- Ein Codewort vereinbaren, um sicherzustellen, dass bei einem Telefongespräch mit der richtigen Person gesprochen wird.
- Gibt es eine Vermittlungsperson in der Familie?
- Im Bedarfsfall mit Sicherheitsbehörden, wie etwa der Polizei, Kontakt aufnehmen.

Umgang bei drohender Ferienverlobung/-verheiratung

- Wenn möglich, Ferien nicht mit den Eltern gleichzeitig nehmen. Allenfalls eine Absprache mit dem Arbeitgeber vornehmen.
- Aus- und Weiterbildung als Verhinderungs- oder Verschiebungsgrund

- Falls doch in den Ferien: Mögliche KandidatInnen nicht treffen. Nach dem Treffen ist es schwierig nein zu sagen. Falls doch ein Treffen zustande kommt: konsequent nein sagen.
- Eine Vertrauensperson vor Ort suchen.

7.3.4 Prozessorientierung - Steuerung des Interventionsprozesses

In der Phase des Interventionsprozesses muss das Handeln von Sozialarbeitenden reflektiert und überprüft werden und wird allenfalls angepasst.

- In der Anfangsphase kann die Beratung sehr intensiv sein und findet ca. zweimal in der Woche statt. In gewissen Fällen kann es vorkommen, dass fast täglich telefoniert wird. (Latcheva et al., 2007, S. 116).
- Es sollen keine voreiligen, unüberlegten Interventionen gemacht werden: Liegt kein Notfall vor, gilt es zuerst die verschiedenen Möglichkeiten abzuschätzen und insbesondere mit der Betroffenen zu erörtern. Schlussendlich hat sie ja die Konsequenzen zu tragen.
- Beim Thema Zwangsheirat handelt es sich um eine komplexe Problemstellung mit vielen Personen die involviert sein können. Zudem kann es sein, dass von involvierten Personen eine Gefährdung ausgehen kann bzw. Involvierte gefährdet sein können. Ein sorgfältiger Umgang ist demnach unerlässlich. Daher ist eine grosse Sensibilität und ein umfangreiches Fachwissen sicherlich angezeigt.

7.4 Ziele der Beratung

Weber (2005, S. 52) nennt die Zielformulierung in der Beratungstätigkeit als „zwingend“. Ziele dienen der Orientierung darüber, welcher wünschenswerte Endzustand angestrebt wird. Sie dienen zudem der Motivation, diesen Endzustand zu erreichen. Sie bilden die Grundlage für eine spätere Evaluation und sollten wohlwollend und positiv formuliert sein.

Im vorherigen Kapitel wurde ein möglicher Problemlösungsprozess beschrieben. Was ist eigentlich das Ziel dieses Prozesses und warum melden sich Betroffene bei einer Sozialarbeitenden? Im Folgenden wird die Zielsetzung aus der Sicht der Beratung für Sozialarbeitende beschrieben.

Die Fachpersonen sind sich in der Literatur einig, dass es vordringlich darum geht, *das Selbstbewusstsein und den Mut der Betroffenen zu stärken*. Das beginnt damit, dass man den Betroffenen die Möglichkeit bietet und verschafft, über ihre Situation sprechen zu können. Joo-Schauen und Najafi (2007, S. 291) heben hervor, dass Betroffene sich oft nicht über ihre eigenen Gefühle im Klaren seien, was sie daran hindere, Handlungsoptionen zur Veränderung zu entwickeln. So solle jede Beratung bei den Betroffenen ansetzen, um sie zu einer eigenständigen Entscheidung zu befähigen, im Umgang mit ihrer familiären Situation einen Weg zu finden. In der Lösungsorientierung (Phase II) sollen deshalb verschiedene Wege und deren Konsequenzen diskutiert und die Vor- und Nachteile miteinander abgewogen werden. Lobermeier und Strobl (2007, S. 67) betonen, dass in dieser Auseinandersetzung auch dazugehöre, sich mit einem möglichen Weggang von zu Hause und den Auswirkungen auf die Betroffene und die Familie zu befassen.

Kaspar Geiser (2000, S. 94) beschreibt den Mangel an Bildern und Codes auch als „Sinn“-Armut. Wenn diese fehlen, sei es schwierig, Handlungsstrategien zu entwickeln und eine Motivation aufzubauen. Je klarer also die Szenarien mit der Betroffenen ausgearbeitet werden, desto eher kann sie sich vorstellen, was sie erwartet. Dabei können geeignete Beratungsmethoden diesen Prozess anregen.

7.5 Beratungsmethoden

Unter einer Methode versteht Weber (2005, S. 10) ein planvolles und zielgerichtetes Handeln. Das strukturierte und reflektierte Vorgehen zeichnet dabei das professionelle Handeln aus. In der Sozialen Arbeit gibt es verschiedene Methoden, die in der Beratung angewendet werden können; dabei kommt es auf den institutionellen Auftrag an, welche Methoden für die Erfüllung dieses Auftrags als geeignet angesehen werden.

Ein bekannter Ansatz ist das lösungsorientierte Beratungskonzept, was der Gruppe des systemischen Beratungsansatzes zugewiesen werden kann. Dabei wird der Fokus auf die Zukunft gelegt, also auf den Wechsel von einem Ist-Zustand (Problem) zu einem Soll-Zustand (Lösung). Dabei wird davon ausgegangen, dass jedes System über die Ressourcen verfügt, um das Problem selber zu lösen; nur ist das den KlientInnen in diesem Moment nicht zugänglich. Günter G. Bamberger (2005, S. 35) erwähnt, dass es beim lösungsorientierten Ansatz unter anderem darum geht, den KlientInnen den „Möglichkeitssinn“ zu schärfen, wo-

durch sich dann Wahlmöglichkeiten eröffnen, welche die KlientInnen zu Entscheidungen ermutigt.

Für Weber (2005, S. 33f) eignen sich besonders systemische Fragen, um zu erfahren, was ist und was sein könnte, indem durch das Fragen neue Informationen generiert werden, die die Beziehung zum System (z.B. Familie) sichtbar machen. Dabei sind zirkuläre Fragen ein Bestandteil der systemischen Sichtweise. Dabei werden nicht direkte Fragen an die KlientInnen gestellt, sondern es wird danach gefragt, was sie meinen, was wohl andere denken, wenn die Klientin dies oder jenes tut bzw. tun würde. Dies kann bei der Klientin ungewohnte Denkprozesse auslösen.

Diese hier vorgestellten Methoden können dazu beitragen, die Situation der Betroffenen auf verschiedene Arten zu verbildlichen, um sie zu einer eigenen Entscheidungsfähigkeit zu befähigen und ihr Selbstbewusstsein zu stärken.

8 Herausforderungen/Besonderheiten

In der Beratung mit Betroffenen stellen sich einige Herausforderungen, die im Folgenden beschrieben werden.

8.1 Loyalitätskonflikte

In einer quantitativen Befragung von 950 Mädchen mit Migrationshintergrund in Deutschland gaben 80% an, dass die Eltern an erster Stelle in ihrem Leben stehen, was eine enge emotionale Bindung an die Familie belegt. Die türkischen Mädchen bekundeten dabei im Vergleich zu anderen Mädchen, dass sie bei Konflikten mit den Eltern häufiger das tun, was die Eltern sagen. So reagieren sie defensiv und stellen ihre eigenen Wünsche eher zurück, wenn sie die Eltern nicht zu überzeugen vermögen. (Yasemin Karakasoglu & Sakine Subasi 2007, S. 118-120)

Wenn sich eine Betroffene nun in einer Beratung meldet, dann plagt sie häufig Schuldgefühle gegenüber ihrer Familie. Die Betroffene steckt in einem Dilemma: Geht sie ihren selbstbestimmten Weg, ist die Familie möglicherweise unglücklich und womöglich ist sie dafür verantwortlich. Unterwirft sie sich den Wünschen der Familie, wird sie selber unglücklich. Dabei kann die Hauptfrage der Beratung für die Betroffene sein: *Wie kann ich mein eigenes Leben leben, ohne meine Familie zu verletzen?* (Corinna Ter-Nedden, 2007b, S. 4)

Oftmals wird von beiden Seiten – sowohl von der Betroffenen und ihrer Familie – kein Unrechtsbewusstsein für die Situation empfunden. Die Eltern sind der Überzeugung, dass der ausgeübte Druck zu einer Heirat doch nur „gut gemeint“ ist, was die Betroffene teilweise versteht (Bielefeldt & Follmar-Otto, 2007b, S. 23). Die häufig massiven Drohungen, die eine Familie gegenüber ihrer Tochter ausspricht für den Fall, dass sie dieses oder jenes tut, macht der Betroffenen Angst und sie kann – verständlicherweise – die Vorstellung nicht ertragen, die Familie womöglich nie wieder zu sehen.

Mit der systemisch-lösungsorientierten Beratungsmethode können der Betroffenen die familiäre Konstellation und verschiedene Abhängigkeiten aufgezeigt werden, was sie dazu befähigt, die eigene Bedürfnislage zu erkennen.

8.2 Kompromissbereitschaft der Eltern

Die Fachpersonen sind sich in der Literatur einig, dass der Einbezug der Eltern in die Beratung mit der Betroffenen gut vorbereitet sein muss und nicht vorschnell geschehen soll. Das könnte die ganze Situation verschlimmern und gar die Betroffene in grosse Gefahr bringen. Ein Gespräch mit den Eltern muss also sorgfältig vorbereitet sein. Ter-Nedden (2005, S. 33) empfiehlt, das Gespräch in Rollenspielen mit der Betroffenen durchzugehen und regt an, dass zwei Sozialarbeitende am Gespräch mit Rollenaufteilungen anwesend sein sollen. Joo-Schauen und Najafi (2007, S. 291) haben gute Erfahrungen mit einer Vermittlungsperson gemacht, gegenüber denen die Betroffene ein gutes Verhältnis und das volle Vertrauen haben, dass sich diese Person für ihre Interessen einsetzt. Solche VermittlerInnen können religiöse Respektspersonen wie Pfarrer oder Imame sein oder FreundInnen sowie Verwandte der Familie, in jedem Fall solche Personen, die einen Einfluss auf die Eltern haben können. Eine Vermittlung dauert in der Regel über einen längeren Zeitraum.

Strobl und Lobermeier (2007, S. 44) heben hervor, dass in Bezug auf das Aufgeben von Heiratsplänen bei Elterngesprächen durchaus auch Kompromissbereitschaft vorhanden sein kann und dass so Veränderungen erreicht werden können. Es gebe allerdings auch Konflikte, bei denen Eltern zwei Dinge auf keinen Fall akzeptieren würden: zum einen, dass ein Mädchen einen Freund hat und zum anderen, dass es unverheiratet ausserhalb der Familie lebt. Beide Dinge können die Familienehre verletzen und darum schaffen es Eltern, die selbst unter dem sozialen Druck der Gemeinschaft stehen, kaum, hier einen Schritt zu machen und sich zu öffnen. Oft haben die Betroffenen heimlich einen Freund und so kann der Teufelskreis aus Verheimlichen und grosser Kontrolle seitens der Eltern schwer durchbrochen werden (Ter-Nedden, 2005, S. 34).

Man muss die Kompromissbereitschaft der Eltern auch kritisch hinterfragen. Wie ernst ist sie wirklich gemeint? Denn es gibt Eltern, die bei einem Gespräch alles versprechen, um gut dazustehen, dann die Versprechungen aber nicht umsetzen. Darum ist es wichtig, dass man Vereinbarungen macht und diese dann bei weiteren Gesprächen – bei Minderjährigen zum Beispiel mit der Vormundschaftsbehörde – überprüft und evaluiert.

8.3 Sicherheit für Betroffene und UnterstützerInnen

Dem Sicherheitsaspekt ist bei der Beratung von Betroffenen ein grosses Gewicht beizumessen. Ter-Nedden (2005, S. 31) nennt Sicherheit als Grundvoraussetzung für alle anderen

Interventionen. Nur wer sich in Sicherheit fühle, könne auch reden und sich auch Gedanken über Alternativen und die Zukunft machen. Dabei gilt es nicht nur, die Betroffene zu schützen, sondern auch Unterstützungspersonen, wie Sozialarbeitende und Lehrpersonen können gefährdet sein. Strobl und Lobermeier (2007, S. 62) haben herausgefunden, dass potentielle HelferInnen sich zurückziehen können, weil sie sich vor den Reaktionen der Familie fürchten. In Bezug auf die Sozialarbeitenden ist es wichtig, dass sie sich dessen bewusst sind und sich allenfalls bei ihrem Auftraggebenden (Schulbehörde, Beratungsstelle etc.) Support holen, indem sie die Schritte miteinander planen. Ausserdem soll bei Verdacht auf eine eskalierende Situation in einer Beratung mit den Eltern Polizeischutz für Sozialarbeitende sowie für die Betroffene gewährleistet werden.

8.4 Sensibilität und interkulturelle Kompetenz

Es gibt kaum eine Publikation, die sich mit Zwangsheirat beschäftigt, die nicht darauf aufmerksam macht, dass Sensibilität und interkulturelle Kompetenz für einen richtigen Umgang mit dieser komplexen Problematik dringend vorausgesetzt sind. Interkulturelle Kompetenz meint den kompetenten Umgang mit kultureller Unterschiedlichkeit. Ein Migrationshintergrund und das Reden der gleichen Sprache an sich bedeuten noch nicht, dass man über interkulturelle Kompetenzen verfügt. Bezogen auf die interkulturelle Beratung zählt Ter-Nedden (2007a, S. 357) fünf Kompetenzen, die wichtig sind: 1.) Als Sozialarbeitende muss man wissen, wie es um die eigene Wertorientierung steht und sich immer wieder deren Relativität bewusst machen. 2) Sozialarbeitende sollten sich immer wieder vor Augen führen, welche Wertmassstäbe die Profession hat: nämlich die der Menschenrechte. 3) Es braucht Wissen über das Machtgefälle in verschiedenen Systemen wie zum Beispiel das Verhältnis von Mann/Frau, Eltern/Tochter, Erwachsene/Jugendliche, Mehrheit/Minderheit usw. sowie auch Kenntnisse über die Bedeutung der Familie und der Geschlechterbeziehungen in einer bestimmten Kultur. 4) Interkulturelle Kompetenz beinhaltet auch das Wissen über unterschiedliche kulturelle Identitäten, Traditionen und religiöse Vorstellungen und ein Wissen darüber, welche Auswirkungen die Migration darauf hat. 5) Sozialarbeitende müssen bereit sein, ihr bisheriges Wissen zu reflektieren und zu revidieren und den Einzelfall in der Beratung als solchen anzuerkennen.

Von Wichtigkeit sind deshalb interkulturell durchmischte Teams, um diese Haltungen immer wieder zu hinterfragen. Für die Betroffene ist zentral, dass sie von Frauen gleicher Herkunft Unterstützung bekommt. Die Beratung ist glaubwürdiger, wenn sie mitbekommt, dass es

Frauen „der eigenen Ethnie“ gibt, die anders leben, was ihnen deutlich macht, dass sich das Verhalten in der Familie nicht einfach mit der Kultur legitimieren lässt. Auch können solche Mitarbeiterinnen vermitteln, dass die Betroffene nicht notwendigerweise mit ihrer Familie brechen muss, wenn sie eine andere Lebensform will (Ter-Nedden, 2005, S. 34). Für die Sozialarbeitenden ohne Migrationshintergrund bedeutet das, dass sie sich auf die Beziehung mit der Betroffenen offen und ohne Stereotype einlassen und sich gegenüber den Ambivalenzen der Betroffenen verständnisvoll und feinfühlig zeigen. Dabei sind Vorkenntnisse und die Auseinandersetzung mit der Problematik und die oben genannten Grundsätze der interkulturellen Beratung zentral, um Betroffene kompetent zu beraten.

8.5 Stolpersteine in der Beratung

Als durchgehende Stolpersteine in der Beratung zeigt sich in der Literatur die fehlende und mangelnde Kooperation verschiedener Stellen, wenn es darum geht, schnell zu handeln, die Finanzierung zu sichern oder die wirkliche Gefährdung einzuschätzen. Wenn die Betroffene in eine Kriseneinrichtung untergebracht werden muss, dann tut die Familie alles, um sie wieder zu finden und wendet vielfältige Suchstrategien an, denen sich man bewusst sein muss, weshalb eine absolute Verschwiegenheit aller Stellen unerlässlich ist (Ter-Nedden, 2005, S. 33). Wenn eine Betroffene nie wieder von ihrer Familie etwas wissen will, darf nicht vorschnell angenommen werden, dass diese momentane Befindlichkeit von ihr über längere Zeit auch so eingehalten wird.

Des Weiteren gibt es von manchen Stellen auch eine naive Gutgläubigkeit und Fehleinschätzungen bezüglich der Gefährdung, wenn sich die Familie in der Beratung strategisch kompromissbereit, offen und sehr freundlich verhält, während die Betroffene zu Hause doch wieder mit massiver Gewalt konfrontiert ist (S. 34). Kavemann (2007, S. 281) bemerkt, dass die Furcht vor einer Zwangsheirat auch aus misslungener Kommunikation zwischen der Familie und Betroffenen zustande kommen kann, weshalb ein klärendes Gespräch nötig ist. Um dies herauszufinden, können zirkuläre Fragen beim Gespräch alleine mit der Betroffenen hilfreich sein.

8.6 Machbarkeit

Martin Hafen (2004, S. 216f) beschreibt nach Luhmann, dass soziale, psychische sowie biologische Systeme operativ geschlossen und die Einwirkungen auf sie begrenzt möglich sind. Denn Systeme entscheiden selber, ob sie auf den Einfluss von aussen reagieren bzw. etwas verändern wollen.

Richtet man nun den Fokus auf die Thematik Zwangsheirat und bezieht das ganze System mit ein, so stellt man fest, dass in dieser Angelegenheit auf der Mikro-, Makro- und Metaebene die Handlungsmöglichkeiten von Sozialarbeitenden gering sind. Auf die Beratungsarbeit bezogen, kann man feststellen, dass Sozialarbeitende durch ihr professionelles Handeln und die Einhaltung der Grundsätze ihrer Profession eine wichtige Stütze für Betroffene sein können. Es liegt im Ermessen der Betroffenen und ihrer Entscheidungsfreiheit, was sie aus den Beratungsgesprächen mitnehmen und was sie daraus machen. Sozialarbeitende müssen lernen zu akzeptieren, dass es nicht in jedem Fall zu einer Problemlösung kommt – also zu einem selbstbestimmten Weg der Betroffenen – und dass sie diese auch nicht erzwingen können.

9 Schlussfolgerungen

9.1 Fazit zu den Hintergründen

Die menschenrechtsverletzende Praxis der Zwangsheirat ist auch in der Schweiz ein Thema geworden, das Medien, Politik, Schulen – und Sozialarbeitende beschäftigt. Wie die Ausführungen im ersten Teil der Arbeit gezeigt haben, ist das Phänomen der Zwangsheirat komplex und weist verschiedene Ursachenfaktoren auf, die sich auf äusserst vielfältige Art und Weise gegenseitig auslösen oder beeinflussen können. Auf einen Ursachenfaktor wird die Verfasserin im Nachfolgenden eingehen, nämlich auf die sozioökonomische Lage der MigrantInnen in der Schweiz und auf ihre Stellung in der Gesellschaft, weil diese Ursache unmittelbar mit den Lebensbedingungen in der Schweiz zu tun hat. Damit sollen die anderen Beweggründe weder ausgeblendet noch negiert werden. Gleichwohl liegt es nicht im Aufgabenbereich der Schweiz, die vielfältigen Systeme in den Herkunftsländern verändern zu wollen, um Zwangsheirat zu verhindern.

Mit ein Grund, warum in der Schweiz und in anderen Einwanderungsländern Zwangsheirat vorkommt, ist die (mangelhafte) Integration von manchen MigrantInnengruppen in der Mehrheitsgesellschaft. In der Studie „Integration und Ausschluss“ des Schweizerischen Nationalfonds (NFP 51) aus dem Jahr 2008 hat sich gezeigt, dass MigrantInnen in vielfältiger Weise mit Zugangsbarrieren und Diskriminierungen konfrontiert sind. Dies betrifft zum Beispiel die Bereiche Arbeit und Bildung, die zentral für die Integration in der Gesellschaft sind. Diese Tatsache hat Auswirkungen darauf, wie MigrantInnen ihr Leben in der Schweiz gestalten, in welchen Kreisen sie sich bewegen oder wie sie ihre Kinder erziehen – und in welchem Ausmass sie sich der Lebensweise, den Werten und Normen der Schweiz anpassen (wollen und können). Ist der Zugang erschwert, so ziehen sich manche stärker in ihre Kreise zurück, um nach Halt und Orientierung in ihrer Herkunftsgemeinschaft zu suchen. Dass in der Heimat die Welt nicht stehen bleibt, sondern sich weiter dreht und weiterentwickelt, nehmen gerade solche Personen, die mit vielen sozialen Problemen wie Armut, Arbeitslosigkeit, gesundheitlichen Probleme etc. konfrontiert sind, nicht richtig wahr. Sie bleiben in alten Traditionen verhaftet und konfrontieren auch ihre hier aufgewachsenen Kinder damit. Eine dieser „Traditionen“ kann auch die arrangierte Heirat sein, die in eine Zwangsheirat münden kann.

Doch was bedeutet es für die Erziehung und Sozialisation von Kindern, deren Eltern unglücklich miteinander verheiratet sind? Oder wie es Seyran Ates (2007), Rechtsanwältin ge-

gen Zwangsheirat und Buchautorin formuliert: „Eine Gesellschaft kann nicht ernsthaft ein Interesse daran haben, solche ungesunden, unglücklichen Familien zu schaffen und zu fördern“ (S. 244).

Strukturelle Barrieren müssen weiter angegangen werden, um die Chancengleichheit zwischen SchweizerInnen und MigrantInnen zumindest annähernd zu gewährleisten. Ist dies nicht erreicht, so bürdet sich der Staat zukünftige kompensatorische Kosten auf. Dabei braucht es sowohl für die erste Generation der MigrantInnen wie auch für die Secondos und Secondas geeignete Massnahmen. Dazu gehören adäquate Informations- und Präventionskampagnen, die potentiell Betroffene, das familiäre Umfeld und Fachpersonen erreichen und sensibilisieren. Ausserdem sollen die Angebote koordiniert und vernetzt werden und dadurch einfach(er) zugänglich sein.

9.2 Fazit für die Soziale Arbeit

Die Soziale Arbeit als Profession ist mit vielfältigen Problemstellungen der Gesellschaft konfrontiert. Zwangsheirat ist eine grosse Herausforderung und ihr muss vermehrt Beachtung geschenkt werden, da es erstens um eine Menschenrechtsverletzung geht, eine Zwangsheirat zweitens vielfältige Folgen für den Lebensalltag der Betroffenen hat, die sich drittens auch für die Gesamtgesellschaft negativ bemerkbar machen können.

9.2.1 Wichtige Erkenntnisse

Aus der Auseinandersetzung mit der Beratung von potentiell Betroffenen können folgende Erkenntnisse gezogen werden:

- Sozialarbeitende sind Ansprechpersonen und gehören zum HelferInnensystem von potentiell Betroffenen von Zwangsheirat. Sie können eine wichtige Stütze darstellen und die Betroffenen auf ihrem schwierigen Weg begleiten.
- Die Beziehung zu den Betroffenen baut auf Vertrauen und Transparenz auf. Die Sozialarbeitenden nehmen die Anliegen der potentiell Betroffenen ernst und prüfen sie kritisch.

- Die gewählten beraterischen Methoden unterscheiden sich dabei nicht von anderen Zielgruppen in der Beratung. Das lösungsorientierte Beratungskonzept mit systemischen und zirkulären Fragen eignet sich gut, um den potentiell Betroffenen Perspektiven für die Zukunft aufzuzeigen und ihnen Wahlmöglichkeiten zu geben.
- Es braucht zwingend ein umfassendes Vorwissen in dieser Thematik, um die Qualität der Beratung und das professionelle Handeln zu gewährleisten.
- Die Beratung und Begleitung kann dabei in der Anfangsphase sehr intensiv sein und über Jahre hinweg dauern.
- Sozialarbeitende müssen sich bewusst sein, dass sich die potentiell Betroffenen in einem grossen Loyalitätskonflikt befinden und zwischen den eigenen Wünschen und den Erwartungen der Eltern hin- und hergerissen sind.
- Sozialarbeitende müssen der Herkunftskultur der Betroffenen mit Respekt begegnen. Auch wenn diese auch negative bzw. benachteiligende Aspekte für die Betroffenen beinhalten und sie einengen, wollen sie ihre Wurzeln nicht verleugnen.
- Sozialarbeitende müssen sich der eigenen Wertorientierung bewusst sein und die Werte und Normen der Betroffenen respektieren.
- Sozialarbeitende als involvierte Helfende können neben den potentiell Betroffenen auch selbst gefährdet sein. Dabei müssen sie sich rechtzeitig Unterstützung holen.
- Die Familien der Betroffenen dürfen nicht vorschnell in die Beratung einbezogen werden. Dies muss zuerst mit den Betroffenen gut vorbereitet sein, so kann die Familie auch als Abwesende systemisch eingebunden werden.

9.2.2 Ausblick

Wie in der Einleitung erwähnt, hat der Bund Projekte ausgeschrieben, um MigrantInnen aufzuklären und Fachleute zu informieren. Dies sind die richtigen Ansätze, welche auch ich als Fachperson für das Thema Zwangsheirat unterstütze. Aus meiner Erfahrung und aus dieser Auseinandersetzung sehe ich noch weitere Bereiche. Drei seien hier genannt, denen zukünftig Beachtung geschenkt werden muss.

Interkulturelle Kompetenzen

Wie im Kapitel 8.4 dargelegt, sind Sensibilität und interkulturelle Kompetenzen wichtige Voraussetzungen für die Beratung von Betroffenen. In mehreren Publikationen aus Deutschland wurde darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass sich Institutionen interkulturell öffnen, was bis anhin noch nicht überall geschehen sei. Diese Erkenntnis kann auch auf die Schweiz übertragen werden. Es gibt zwar durchaus Beratungsstellen, die sich an eine oder mehrere MigrantInnengruppen richten. Aber generell müssen sich die Institutionen interkulturell öffnen, sich mehrsprachig einrichten und eine gute Durchmischung in ihren Teams anstreben, wo auch MitarbeiterInnen mit Migrationshintergrund ihren Platz haben sollen. Die zukünftigen Berufsleute der Sozialen Arbeit, die in solchen Teams mitarbeiten, müssen schon in der Ausbildung eine systematische Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen erfahren haben, um nach den ethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit handeln zu können (Avenir Social, 2004, online).

Schlüsselpersonen und ‚opinion formers‘

Zwangsheirat ist, wie hier gezeigt wurde, ein komplexes Phänomen. Sozialarbeitende können und sollen sich Wissen dazu aneignen. Um diese Problematik ganzheitlich erfassen zu können, braucht es aber auch spezifisches Wissen aus den Herkunftsländern, über das man meistens nur verfügt, wenn man selber eine Verbindung dazu hat. Darum empfehle ich auch die Zusammenarbeit mit ausgebildeten Schlüssel- und Vermittlungspersonen aus den verschiedenen Herkunftsländern, die Sozialarbeitende zu Rate ziehen können. In Deutschland gibt es verschiedene ‚opinion formers‘, also „meinungsmachende“ Personen, die einen Migrationshintergrund haben und in der Öffentlichkeit zu dieser Thematik Stellung beziehen. Solche ‚opinion formers‘ braucht es in verschiedenen Bereichen in der Schweiz, entsprechend müssen sie vermehrt gefördert werden.

Die Männer nicht vergessen...

Bei dieser Thematik gibt es die Tendenz, die Männer zu vergessen. Es ist mir bewusst, dass die grosse Mehrheit der Betroffenen Frauen sind und sich die Auswirkungen für Frauen und Männer anders zeigen, wobei Männer über mehr Alternativen verfügen. Dennoch muss den betroffenen Männern mehr Beachtung geschenkt werden. Ich habe bereits betroffene Secondos beraten, die – wie die Secondas ebenso – in grossen Schwierigkeiten waren. Sie begegneten mir offen und vertrauensvoll und waren froh, dass sie mit einer Person reden

konnten, die sie versteht und der sie nicht viel zu erklären brauchten. Für die Secondos muss meiner Meinung nach die Genderthematik nicht berücksichtigt werden, sie können genauso gut von (weiblichen) Sozialarbeiterinnen beraten werden. Für Personen aus der 1. Generation sollte diesem Aspekt jedoch mehr Beachtung geschenkt werden.

Die Grundsätze der Profession gebietet Sozialarbeitenden, sich für Menschenrechte stark zu machen, um Menschen ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Auch die freie PartnerInnenwahl gehört dazu, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, Art. 16, Abs. 2 deklariert ist:

„Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“

Literaturverzeichnis

- Ates, Seyran (2007). Trennung, Scheidung und (Rechts-)Folgen. Problemstellung bei der Bekämpfung von Zwangsverheiratung. In Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). *Zwangsverheiratung in Deutschland* (S. 229-245). Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Bamberger, Günther G. (2005). *Lösungsorientierte Beratung*. 3. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.
- Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2009). *Daphne. Aktiv gegen Zwangsheirat. Empfehlungen*. Hamburg: Autor.
- Bielefeldt, Heiner (2007a). *Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Bielefeldt, Heiner & Follmar-Otto, Petra (2007b). Zwangsverheiratung – ein Menschenrechtsthema in der innenpolitischen Kontroverse. In Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). *Zwangsverheiratung in Deutschland* (S. 13-25). Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Gedik, Ipek (2004). Zwangsheirat bei Migrantinnenfamilien in der Bundesrepublik. In Deutsches Institut für Menschenrechte u. a. (Hrsg.) (2005). *Jahrbuch Menschenrechte 2005. Schwerpunkt: Frauenrechte durchsetzen* (S. 318–325). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Geiser, Kaspar (2000). *Problem- und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in die systematische Denkfigur und ihre Anwendung*. Luzern/Freiburg i. Br.: interact Luzern/Lambertus.
- Hafen, Martin (2004). Luhmann in der Sozialen Arbeit oder: Wie kann die soziologische Systemtheorie für die professionelle Praxis genutzt werden? In Mäder, Ueli & Daub, Claus-Heinrich (Hrsg.). *Soziale Arbeit: Beiträge zu Theorie und Praxis* (S. 203-231). Basel.
- Joo-Schauen, Jae-Soon & Najafi, Behshid (2007). Für das Recht auf Selbstbestimmung – gegen Zwangsverheiratung. Ansätze für die Beratungsarbeit. In Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). *Zwangsverheiratung in Deutschland* (S. 289-298). Baden-Baden: Nomos Verlag.

- Karakasoglu, Yasemin & Subasi, Sakine (2007). Ausmass und Ursachen von Zwangsverheiraten in europäischer Perspektive. Ein Blick auf Forschungsergebnisse aus Deutschland, Österreich, England und der Türkei. In Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). *Zwangsverheiratung in Deutschland* (S. 103-130). Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Kavemann, Barbara (2007). Erfahrungen mit Interventionsprojekten zum Schutz von Frauen vor Gewalt. Folgerungen für eine wirksame Strategie zur Überwindung von Zwangsverheiratung. In Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). *Zwangsverheiratung in Deutschland* (S. 273-288). Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Kelek, Necla (2007). *Die fremde Braut. Ein Bericht aus dem Inneren des türkischen Lebens in Deutschland*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Kühne, Stefan & Hintenberger, Gerhard (Hrsg.) (2009). *Handbuch Online-Beratung*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht GmbH.
- Latcheva, Rossalina; Edthofer, Julia & Goisaufer, Melanie (2007). *Situationsbericht und Empfehlungskatalog. Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens*. Wien: MA 57 – Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten.
- Schenk, Marlène (2009). *Partnerwahl zwischen Selbst- und Fremdbestimmung. Eine qualitative Untersuchung über (potentiell) von Zwangsheirat Betroffene der zweiten Generation in der Deutschschweiz*. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Universität Fribourg.
- Schmocker, Beat (2006). *Liebe, Macht und Erkenntnis. Silvia Staub-Bernasconi und das Spannungsfeld Soziale Arbeit*. Luzern/Freiburg i.Br.: interact Luzern/Lambertus.
- Solèr, Maria; Kunz, Daniel; Brühwiler, Urban & Schmocker, Beat (2006). *Handlungstheorie: Merkmale professionellen Handelns*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Staub-Bernasconi, Silvia (1998). Soziale Probleme – Soziale Berufe – Soziale Praxis. In Heiner, Maja; Meinhold, Marianne; von Spiegel, Hiltrud & Staub-Bernasconi, Silvia. *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit* (S. 11-137). 4. Auflage. Freiburg im Br.: Lambertus.

- Staub-Bernasconi, Silvia (2003). Soziale Arbeit als (eine) „Menschenrechtsprofession“. In Sorg, Richard (Hrsg.) *Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft* (S. 17-54). Münster-Hamburg-Londo: Lit Verlag.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis - Ein Lehrbuch*. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt Verlag.
- Strassburger, Gaby (2003). *Heiratsverhalten und Partnerwahl im Einwanderungskontext. Eheschliessungen der zweiten Migrantengeneration türkischer Herkunft*. Würzburg: Ergon Verlag.
- Strobl, Rainer & Lobermeier, Olaf (2007). Zwangsverheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention. In Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). *Zwangsverheiratung in Deutschland* (S. 27-71). Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Ter-Nedden, Corinna (2007a). Zwangsverheiratung: Erfahrungen in der praktischen Unterstützung Betroffener und Empfehlungen für Politik und Verwaltung. In Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). *Zwangsverheiratung in Deutschland* (S. 348-375). Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Teufl, Christoph (ohne Datum). *Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Zwangsverheiratung der Schulpsychologie Wien*. Unveröffentlichte Power-Point-Präsentation. Wien: Abteilung Schulpsychologie Stadtschulrat.
- Timm, Andreas (2004). *Partnerwahl- und Heiratsmuster in modernen Gesellschaften. Der Einfluss des Bildungssystems*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag GmbH/GWV Fachverlage.
- Toprak, Ahmet (2007): *Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre*. 2. Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Verein Mädchenhaus (2009). *Jahresbericht 2008*. Zürich: Autor.
- Weber, Esther (2005). *Beratungsmethodik in der Sozialarbeit. Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern*. 2. Auflage. Luzern: interact.

Online-Quellen

Avenir Social – Professionelle Soziale Arbeit Schweiz (2006). *Berufskodex für die Soziale Arbeit*. Bern. Gefunden am 05.07.09 unter:

http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Berufskodex_A4_d.pdf

Bentzin, Anke (1998). *Die soziale und religiöse Bedeutung der Eheschliessung für türkische Frauen der zweiten Generation in der Bundesrepublik Deutschland*. Magisterarbeit.

Humboldt-Universität zu Berlin. Gefunden am 05.07.2009 unter:

<http://edoc.hu-berlin.de/magister/bentzin-anke-1998-03-30/PDF/Bentzin.pdf>

Böhmecke, Myria & Walz-Hildenbrand, Marina (2007). *Im Namen der Ehre; misshandelt, zwangshverheiratet, ermordet. Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen*. Tübingen: Terre des Femmes e. V. Gefunden am 05.07.2009 unter:

<http://www.frauenrechte.de/tdf/pdf/ehrgewalt/Hilfsleitfaden.pdf>

Bundesamt für Migration (2006). *Probleme der Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Bestandesaufnahme der Fakten, Ursachen, Risikogruppen, Massnahmen und des integrationspolitischen Handlungsbedarfs*. Gefunden am 05.07.09 unter: <http://www.ejpd.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/jugendgewalt.Par.0003.File.tmp/ber-integration-bfm-d.pdf>

Bundesamt für Migration (2009). *Bestand der gesamten Wohnbevölkerung in der Schweiz Ende April 2009*. Gefunden am 05.07.2009 unter:

http://www.bfm.admin.ch/etc/medialib/data/migration/statistik/auslaenderstatistik/2009.Par.0014.File.tmp/1C_wohnbevoelkerung_schweiz_2009-04-d.pdf

Home Office Communications Directorate (Hrsg.) (2000). *A choice by right. The report of the working group on forced marriage*. Gefunden am 05.07.2009 unter:

http://www.fco.gov.uk/resources/en/pdf/pdf14/fco_choicebyright2000

The Foreign & Commonwealth Office London (Hrsg.) (2004). *Young People & vulnerable adults facing forced marriage. Practise Guidance for Social Workers*. Gefunden am 05.07.2009 unter: <http://www.fco.gov.uk/resources/en/pdf/FM-Guidance-Social-Workers>

Mädchenhaus Bielefeld e.V. Online-Beratung zum Schutz von Zwangsheirat. *Handlungsempfehlungen*. Gefunden am 27.06.09 unter: http://www.zwangsheirat-nrw.de/pages/fach_dt.html

- Mirbach, Thomas, Müller, Simone & Triebel, Katrin (2006). *Ergebnisse einer Befragung zu dem Thema Zwangsheirat in Hamburg*. Hamburg: Johann Daniel Lawaetz-Stiftung. Gefunden am 05.07.2009 unter: <http://www.frauenrechte.de/tdf/pdf/ehrgewalt/Bericht-Zwangsheirat-2006.pdf>
- Religionswissenschaftliches Seminar der Universität Luzern (2008). *Islam – Muslimische Migranten in der Schweiz*. Gefunden am 05.07.09 unter: <http://www.religionenschweiz.ch/islam.html>
- Rivier, Constance & Tissot, Nadège (2006). *La prévalence du mariage forcé en Suisse: Rapport de l'enquête exploratoire*. Lausanne: Fondation Surgir. Gefunden am 05.07.2009 unter: <http://fr.calameo.com/read/0000064555df9fa8c8d54>
- Rude-Antoine, Edwige (2005). *Forced marriages in Council of Europe member states. A comparative study of legislation and political initiatives*. Strassburg: Directorate General of Human Rights, Council of Europe. Gefunden am 05.07.2009 unter: [http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Equality/PDF_CDEG\(2005\)1_E.pdf](http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Equality/PDF_CDEG(2005)1_E.pdf)
- Samad, Yunas & Eade, John (2002). *Community Perceptions of Forced Marriage*. University of Bradford and University of Surrey Roehampton. Gefunden am 05.07.2009 unter: http://www.fco.gov.uk/resources/en/pdf/pdf1/fco_forcedmarriagereport121102
- Ter-Nedden, Corinna (2005). Hilfe – Beratung – Zuflucht. Erfahrungen aus der Praxis der Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen PAPATYA. In Fachkonferenz am 21.6.2005. Dokumentation (2005). *Zwangsheirat, Häusliche Gewalt, Ehrenmorde* (S. 29-36). Gefunden am 05.07.09 unter: <http://www.hannover.de/data/download/z/dokuzwangsheirat.pdf>
- Ter-Nedden, Corinna (2007b). *Der Wertediskurs im Spiegel der Sozialarbeit: Zur Prävention von Ehrenmorden sind spezialisierte Angebote nötig*. Berlin: Kriseneinrichtung Papatya. Gefunden am 05.07.09 unter: http://www.werturteile.de/customize/pdf/20071217_Ter_Nedden.pdf
- zwangsheirat.ch – ein Programm verankert Menschenrechte. Webseite. Gefunden am 05.07.2009 unter: www.zwangsheirat.ch

Zeitungsartikel

Christa Gall (2006, 12. September). *Zwangsheirat soll bekämpft werden*. Tages-Anzeiger Online. Zürich: Tamedia. Gefunden am 05.07.09 unter:
http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/061212_ta_zwangsheirat.pdf

Filme und Sendungen

TSR Temps présent (2007, 8. Februar). *Nous t'avons choisi un mari* [Fernsehsendung]! Genève: TSR.

Gesetzestexte und parlamentarische Berichte

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948. Gefunden am 05.07.2009 unter:
http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf

Banga, Boris (2004). *Bekämpfung von Zwangsheiraten und besserer Schutz der Opfer von Zwangsheiraten*. 04.1181 - Anfrage. Gefunden am 05.07.2009 unter:
http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20041181

Bundesgericht (2008). *Auszug aus dem Urteil der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung i.S. A.X. gegen Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen*. Gefunden am 05.07.09 unter:
<http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide1954-direct.htm>

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Januar 2009). Gefunden am 05.07.2009 unter:
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/142.20.de.pdf>

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (Stand am 1. Januar 2008). Gefunden am 05.07.09 unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/235.1.de.pdf>

Bundesrat (2007). *Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten; Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 05.3477 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 9.9.2005*. Zugriff am 05.07.09 auf:
<http://www.ejpd.admin.ch/etc/medialib/data/gesellschaft/gesetzgebung/zwangsheirat.Par.0001.File.tmp/ber-br-zwangsheiraten-d%20.pdf>

- Bundesrat (2008). *Motion Heberlein. Gesetzliche Massnahmen gegen Zwangsheiraten. Bericht mit Vorentwurf*. Zugriff am 05.07.09 auf:
<http://www.ejpd.admin.ch/etc/medialib/data/gesellschaft/gesetzgebung/zwangsheirat.Par.0004.File.tmp/ve-ber-d.pdf>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 2008 (Stand 30. November 2008). Gefunden am 05.07.2009 unter:
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/101.de.pdf>
- Heberlein, Trix (2006). *Massnahmen gegen Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten*. 06.3658 – Motion. Gefunden am 05.07.2009 unter:
http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20063658
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (Stand am 15. Februar 2008). Gefunden am 05.07.2009 unter:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_103_2/index.html
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Stand am 1. Juni 2009). Gefunden am 05.07.2009 unter:
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.101.de.pdf>
- Spescha, Marc; Thür, Hanspeter; Zünd, Andreas & Bolzli, Peter (2008). *Migrationsrecht. Kommentar*. Zürich: Orell Füssli Verlag AG
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. April 2009). Gefunden am 05.07.09 unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/3/311.0.de.pdf>
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 5. Dezember 2008). Gefunden am 05.07.2009 unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/210.de.pdf>
- [SPK] Staatspolitische Kommission NR (2005). Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten. 05.3477 – Postulat. Gefunden am 05.07.2009 unter:
http://www.parlament.ch/d/suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20053477
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 (Stand am 1. Januar 2009). Gefunden am 05.07.2009 unter:
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/142.201.de.pdf>
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (Stand 15. Februar 2008). Gefunden am 05.07.2009 unter:
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.108.de.pdf>